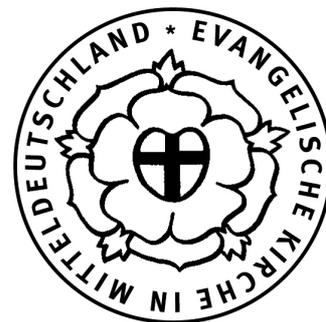


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Fürbitte für die verbundenen Tagungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland (UEK) vom 4. bis 10. November 2010 in Hannover	246
Fürbitte für die 5. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. bis 20. November 2010 in Kloster Drübeck	246
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes vom 20. August 2010	246
Verordnung über die kirchlichen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsverordnung – FriedhV) vom 20. August 2010	247
Anlage 1 – Musterfriedhofssatzung	251
Anlage 1.1 – zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom ...	260
Anlage 2 – Muster einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung	261
Anlage 2.1 – Pflanzenliste	263
Anlage 3 – Musterfriedhofsgebührensatzung	264
Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStruktGAV) vom 20. August 2010	268
Anlage Ablaufplan: Strukturveränderungen auf dem Gebiet der Kirchengemeinden nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStruktG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 291)	271
Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. August 2010	272
Anlage: Richtlinie zur Erstellung von Dienstanweisungen und zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	275
Änderung der Vereinbarung über die Bestellung eines Beauftragten der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen vom 25. Mai 2009	282
B. PERSONALNACHRICHTEN	282
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	283
Berichtigung zur Ausschreibung im ABl. 9/2010 – Pfarrstelle Kemberg	289
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Veränderung und Aufhebung von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	289

**Fürbitte
für die verbundenen Tagungen
der Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands (VELKD), der Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
und der Vollkonferenz der Union
Evangelischer Kirchen in Deutschland (UEK)
vom 4. bis 10. November 2010 in Hannover**

Vom 4. bis 10. November 2010 kommen die 11. Generalsynode der VELKD, die 11. Synode der EKD und die 2. Vollkonferenz der UEK zu ihren jeweils 3. Tagungen in der laufenden Amtsperiode in Hannover zusammen.

Sie widmen sich dabei unterschiedlichen Schwerpunktthemen: Während sich die Generalsynode der VELKD mit „Pfarrerbild und Pfarrerbildung“ befasst, thematisiert die Synode der EKD unter dem Motto „Niemand darf verloren gehen!“ die Frage der Bedeutung der Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit. Die Vollkonferenz der UEK hat das Thema „Gottes Personalität“ gewählt.

Im Blickpunkt des allgemeinen Interesses werden daneben die Wahlen in den Rat der EKD sowie die Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates der EKD stehen.

Die Kirchengemeinden in der EKM werden gebeten, fürbitte die verbundenen Synodaltagungen in Hannover in den Gottesdiensten am Reformationstag zu begleiten.

Für die Ausgestaltung der Fürbitte empfehlen wir Ihnen folgende Formulierung:

Wir bitten Dich, unser Gott,
für die Synoden von VELKD und EKD sowie die Vollkonferenz der UEK, die vom 4. bis 10. November in Hannover zusammenkommen:

Konzentriere die Beratungen auf Wesentliches.

Schenke Besonnenheit und Klarheit.

Verleihe denen, die Leitungsverantwortung ausüben oder neu in diesen Dienst gewählt werden, deinen Geist, den Geist der Wahrheit und des Verstandes, den Geist der Erkenntnis und der Furcht des Herrn.

Schärfe den Sinn für die Zeichen der Zeit.

Gib der Vielfalt Raum und der Einheit Gestalt.

Bring Stetigkeit und Wandel in ein gutes Maß.

Magdeburg, den 10. September 2010
(0191)

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Fürbitte für die 5. Tagung
der I. Landessynode der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 17. bis 20. November 2010
in Kloster Drübeck**

Die I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zu ihrer 5. Tagung vom 17. bis 20. November 2010 nach Kloster Drübeck einberufen worden.

Auf der Tagesordnung stehen neben dem Bericht der Landesbischöfin unter anderem der Bericht der Arbeitsgruppen

Gemeinsames Finanzsystem und Personal- und Stellenplan Verkündigungsdienst sowie die Haushaltsplanung 2011 und verschiedene Kirchengesetze. Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Magdeburg, den 10. September 2010
(0191)

Brigitte Andrae
Präsidentin

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung
des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes**

Vom 20. August 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) die folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Versorgungsgesetzesausführungsgesetz

Das Versorgungsgesetzesausführungsgesetz (VersGAusfG) vom 20. März 2010 (Abl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verweis „§ 7 Absatz 2 Satz 6 Versorgungsgesetz“ wird ersetzt durch den Verweis „§ 7 Absatz 2 Satz 7 Versorgungsgesetz“.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 23 Absatz 3“ werden die Wörter „und 4“ angefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Angabe „die §§ 8 und 9“ werden durch die Wörter „§ 8“, mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 3, „§ 9“ ersetzt und nach der Angabe „§§ 32 bis 37“ werden die Wörter „Absatz 1“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juli 2010 vorhandenen Versorgungsempfänger der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen regeln sich nach dem Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz – VersG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (Abl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (Abl. 2010 S. 125) mit der Maßgabe, dass

1. § 17 und § 24 Absatz 5 und 6 Kirchliches Versorgungsgesetz weiterhin Anwendung finden, wenn sie

- für den Versorgungsempfänger günstiger sind als die §§ 14 und 16 Versorgungsgesetz,
- 2. die §§ 18 bis 20 Kirchliches Versorgungsgesetz weiterhin Anwendung finden, wenn sie für den Versorgungsempfänger günstiger sind als § 3 Versorgungsgesetz in Verbindung mit § 54 Beamtenversorgungsgesetz oder § 15 Versorgungsgesetz,
- 3. § 22 Kirchliches Versorgungsgesetz weiterhin Anwendung findet.

Artikel 2
Steuervorteilsausgleichsverordnung

Die Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs (Steuervorteilsausgleichsverordnung) vom 22. November 1994 (ABl. ELKTh 1995 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 22) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Eisenach, den 20. August 2010
(4301;4302-01/0194-1.1)

Der Landeskirchenrat der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

**Verordnung über die kirchlichen Friedhöfe
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
(Friedhofsverordnung – FriedhV)**

Vom 20. August 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Rechtsstellung und Zweckbestimmung von kirchlichen Friedhöfen
- § 2 Anlegen und Erweitern von kirchlichen Friedhöfen
- § 3 Eigentumsverhältnisse an kirchlichen Friedhöfen
- § 4 Leitung und Verwaltung von kirchlichen Friedhöfen
- § 5 Kirchliche Aufsichtsbehörde
- § 6 Steuerpflicht
- § 7 Friedhofsatzung
- § 8 Friedhofsgebührensatzung
- § 9 Öffentliche Bekanntmachung
- § 10 Bestattungen, Ruhezeiten
- § 11 Umwelt- und Naturschutz
- § 12 Kunst- und Baudenkmäler
- § 13 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft
- § 14 Verkehrssicherungspflicht
- § 15 Datenschutz

- § 16 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Ausführungsbestimmungen
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Kirchengemeinde ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet. Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird. Alles Tun auf dem Friedhof erhält so seinen Sinn und seine Richtung.

§ 1
Rechtsstellung und Zweckbestimmung
von kirchlichen Friedhöfen

- (1) Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft (kirchliche Friedhöfe) sind öffentliche Einrichtungen in der Rechtsform unselbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten. Sie stehen unter besonderem strafrechtlichen Schutz.
- (2) Kirchliche Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die
 - a) bei ihrem Tod ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Friedhofs hatten oder
 - b) ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte hatten oder
 - c) innerhalb des Einzugsbereichs des Friedhofs verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Einzugsbereichs beigesetzt werden.

Der Friedhofsträger kann zulassen, dass auch andere Personen auf dem kirchlichen Friedhof bestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 2
Anlegen und Erweitern von kirchlichen Friedhöfen

- (1) Friedhofsträger sind insbesondere Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden. Sie haben das Recht, Friedhöfe in eigener Trägerschaft anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern.
- (2) Das Anlegen eines neuen und das Erweitern eines bestehenden Friedhofs darf nur erfolgen, wenn ein Bedarf hierfür besteht und der Betrieb des Friedhofs auf Dauer gesichert ist. Die Eignung der Grundstücke ist zuvor gutachtlich festzustellen.
- (3) Das Anlegen und das Erweitern von Friedhöfen bedarf unbeschadet staatlicher Genehmigungserfordernisse der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt entscheidet auf der Grundlage einer Stellungnahme des Kreiskirchenamtes.

§ 3
Eigentumsverhältnisse an kirchlichen Friedhöfen

- (1) Kirchliche Friedhöfe sollen auf kircheneigenen Grundstü-

cken betrieben werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung vergeben.

(2) Nutzt der Friedhofsträger fremde Grundstücke für Friedhofszwecke, sind mit den Grundstückseigentümern entsprechende Verträge abzuschließen, die der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedürfen.

§ 4

Leitung und Verwaltung von kirchlichen Friedhöfen

(1) Der Friedhofsträger hat den Friedhof unter Beachtung dieser Verordnung und der hierzu erlassenen Mustersatzungen sowie der jeweils geltenden staatlichen Bestimmungen zu leiten und zu verwalten. Zur Mitwirkung bei der Verwaltung kann sich der Friedhofsträger Beauftragter bedienen oder einen Friedhofsausschuss bilden. Wesentliche Entscheidungen wie zum Beispiel das Anlegen, die Erweiterung, die Nutzungsbeschränkung, die Schließung und die Entwidmung von Friedhöfen können nicht auf Dritte übertragen werden, diese Entscheidungen hat der Friedhofsträger selbst zu treffen.

(2) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, eine Friedhofssatzung und eine Friedhofsgebührensatzung zu erlassen.

(3) Über die Belegung des Friedhofs sowie die Nutzungsrechte an einzelnen Grabstätten hat der Friedhofsträger einen Nachweis zu führen. Aus Belegungsplänen muss die Lage jeder einzelnen Grabstätte erkennbar sein.

(4) Der Friedhof ist als Sondervermögen getrennt von dem übrigen Vermögen des Friedhofsträgers zu verwalten.

(5) Der Finanzbedarf des Friedhofs ist durch eigene Einnahmen zu decken; Haushaltsmittel oder kirchliches Vermögen dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(6) Im Übrigen gelten für die Verwaltung des Friedhofsvermögens die allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltung von Grundstücken und sonstigem Vermögen.

§ 5

Kirchliche Aufsichtsbehörde

Kirchliche Aufsichtsbehörde im Bereich des Friedhofswesens ist das jeweils zuständige Kreiskirchenamt, soweit die Aufsicht durch diese Verordnung oder andere kirchliche Rechtsvorschriften nicht dem Landeskirchenamt zugewiesen ist. Die Aufsichtsbefugnisse staatlicher Behörden nach staatlichem Recht bleiben unberührt.

§ 6

Steuerpflicht

(1) Im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit ist der Friedhofsträger nicht steuerpflichtig.

(2) Soweit der Friedhofsträger darüber hinaus aufgrund besonderer Vereinbarungen Leistungen gegen Entgelt erbringt, wird er wirtschaftlich tätig und ist insoweit nach den allgemeinen steuerrechtlichen Vorschriften steuerpflichtig.

§ 7

Friedhofssatzung

(1) Grundlage für die Friedhofssatzung (§ 4 Absatz 2) ist die Musterfriedhofssatzung (Anlage 1), die Bestandteil dieser

Verordnung ist. Für kirchliche Waldfriedhöfe findet die Mustersatzung keine Anwendung.

(2) Die Friedhofssatzung wird vom Friedhofsträger erlassen.

(3) Die Friedhofssatzung bedarf unbeschadet staatlicher Genehmigungserfordernisse zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Für Änderungen der Friedhofssatzung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Hält der Friedhofsträger auf seinem Friedhof neben Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auch Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften vor, soll er eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung entsprechend Anlage 2 dieser Verordnung erlassen. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung und soll mit dieser zusammen erlassen werden. Friedhöfe mit ausschließlich besonderen Gestaltungsvorschriften sind nur zulässig, wenn und soweit im Einzugsbereich ein anderer Friedhof mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften vorhanden ist.

§ 8

Friedhofsgebührensatzung

(1) In Wahrnehmung seiner hoheitlichen Aufgaben erhebt der Friedhofsträger Friedhofsgebühren aufgrund einer Friedhofsgebührensatzung (§ 4 Absatz 2).

(2) Durch die Friedhofsgebühren sind die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen langfristig zu decken. Friedhofsgebühren sollen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf der Grundlagen einer Kostenrechnung kalkuliert und in vertretbarer Höhe festgesetzt werden.

(3) Auf die Erhebung von Gebühren kann nicht verzichtet werden. Die Möglichkeit, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden, bleibt unberührt.

(4) Friedhofsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen und können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt werden.

(5) Grundlage für die Friedhofsgebührensatzung ist die Musterfriedhofsgebührensatzung (Anlage 3). § 7 Absätze 2 bis 4 gelten für die Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung, der Grabmal- und Bepflanzungsordnung sowie der Gebührensatzung erfolgt in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise in vollem Wortlaut. Die wesentlichen Inhalte sind außerdem durch Aushang bekannt zu machen. In einer Kanzelabkündigung soll auf die Bekanntmachungen hingewiesen werden.

(2) Für Änderungen der Satzungen und der weiteren Ordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10

Bestattungen, Ruhezeiten

(1) Für Bestattungen sind die ordnungsrechtlichen und gesundheitsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes verbindlich.

(2) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landes-

recht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(3) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 11

Umwelt- und Naturschutz

Der Friedhofsträger hat den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen und für den Schutz von Naturdenkmälern zu sorgen. Er hat den Friedhof umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften und insbesondere darauf hinzuwirken, dass keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Musterfriedhofssatzung sind verbindlich.

§ 12

Kunst- und Baudenkmäler

Der Friedhofsträger hat für den Schutz von Kunst- und Baudenkmälern zu sorgen. Hierunter fallende Grabmale und Bauwerke sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Bei Veränderungen solcher Grabmale und Bauwerke ist nach Maßgabe des kirchlichen und des staatlichen Rechts die zuständige Denkmalbehörde zu beteiligen.

§ 13

Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruhe-recht besteht, richtet sich nach dem staatlichen Recht.

§ 14

Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt im Fall des § 3 Absatz 1 dem Friedhofsträger. Nutzt der Friedhofsträger fremde Grundstücke (§ 3 Absatz 2), sind in dem Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer Vereinbarungen zur Verkehrssicherungspflicht zu treffen.

(2) Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere der verkehrssichere Zustand der Verkehrsflächen, die Bruch- und Standfestigkeit der Bäume, die Standsicherheit der Grabmale und die Räum- und Streupflicht.

(3) Der Friedhofsträger hat die Grabmale einmal jährlich auf Standsicherheit zu überprüfen und den verkehrssicheren Zustand der Bäume durch qualifizierte Inaugenscheinnahme festzustellen. Mit der Überprüfung kann er fachlich geeignete Personen oder ein geeignetes Unternehmen beauftragen. Die Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale ist in der Regel nach der Frostperiode durchzuführen. Der Zeitpunkt der jährlichen Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale soll öffentlich bekannt gemacht werden. Datum und Ergebnis der Überprüfungen sind schriftlich festzuhalten.

(4) Für die Verkehrssicherheit auf den einzelnen Grabstätten sind auch die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Das Nähere regelt der Friedhofsträger durch die Friedhofssatzung.

§ 15

Datenschutz

(1) Der Friedhofsträger darf im Zusammenhang mit der

Tätigkeit der Friedhofsverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen gelten das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland¹ und die hierzu für den Bereich der EKM erlassenen Ausführungsbestimmungen².

§ 16

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen

(1) Sollen auf dem Friedhof keine Nutzungsrechte mehr vergeben werden, muss eine Nutzungsbeschränkung erfolgen. Sie kann sich auf einzelne Friedhofsteile beziehen. Bestattungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(2) Eine Schließung des Friedhofs erfolgt, wenn keine Bestattungen mehr vorgenommen werden. Sie kann sich auf einzelne Friedhofsteile beziehen. Der Friedhofsträger hat die beabsichtigte Schließung frühzeitig öffentlich bekannt zu machen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, soll dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, ermöglicht werden, soweit dem landesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte und einer Pietätsfrist möglich. Die Pietätsfrist soll der Ruhezeit entsprechen. Die Entwidmung hat durch den Friedhofsträger ausdrücklich zu erfolgen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt.

(4) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung eines Friedhofs oder Friedhofsteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unbeschadet staatlicher Genehmigungserfordernisse der Genehmigung des Landeskirchenamtes sowie der öffentlichen Bekanntmachung; § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 9 gelten entsprechend.

1 Vergleiche Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKKPS 1994 S. 29; ABl. ELKTh 1994 S. 121; ABl. EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKKPS 2003 S. 39, 76; ABl. ELKTh 2003 S. 58; ABl. EKD S. 381, 2003 S. 1).

2 Vergleiche Datenschutzverordnung vom 9. April 2002 (ABl. EKKPS S. 103; ABl. ELKTh S. 144).

§ 17
Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt die kirchliche Aufsichtsbehörde einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 18
Ausführungsbestimmungen

- (1) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Mustersatzungen (Anlagen 1 bis 3) erlässt nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Landeskirchenamt.

§ 19
Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an sind alle Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden, die diesem Gesetz entgegenstehen und die nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

Eisenach, den 20. August 2010
(7303/7304/7322)

Der Landeskirchenrat der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Anlagen

- Anlage 1 – Musterfriedhofssatzung
- Anlage 1.1 – zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom ...
- Anlage 2 – Muster einer Grabmal- und
Bepflanzungsordnung
- Anlage 2.1 – Pflanzenliste
- Anlage 3 – Musterfriedhofsgebührensatzung

**Musterfriedhofssatzung
für den Friedhof der Evangelischen
Kirchengemeinde/des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes/des Evangelischen
Friedhofzweckverbandes* ...**

Vom ...

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen

- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in ... (Name der Ortschaft) steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde/des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes/des Evangelischen Friedhofzweckverbandes* ... (Name der Körperschaft).
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat/Vorstand des Friedhofzweckverbandes*. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt ... (nähere Bezeichnung).
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde/des Ortsteils ... waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

Alternative 1

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs ... umfasst das Gebiet des Ortes/des Ortsteils ...

Alternative 2

- (1) Der Friedhof besteht aus den Teilfriedhöfen der Ortschaften
 - a)
 - b)
 - c)
 Die Ortschaften gelten als Bestattungsbezirke.

* Nicht Zutreffendes bitte streichen

Alternative 3

(1) Das Gemeindegebiet/Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs ...
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Straßen/Ortschaften begrenzt wird:
1. ...
 2. ...
- b) ...

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
- b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter ... Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3:

Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigespflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsprediger ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen

aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreis Kirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu

schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist

- a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
- b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

1 Der letzte Satz ist zu streichen, wenn auf dem Friedhof keine oberirdischen Bestattungen möglich sind

**Abschnitt 4:
Grabstätten**

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Gemeinschaftsgrabanlagen,
 - d) Ehrengrabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengräber werden eingerichtet für
 - a) Sargbestattungen; die Größe der Grabstätte beträgt 2,30 m mal 1,30 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
 - b) Urnenbeisetzungen; die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu ... Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit)

erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen
 - a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
 - b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.
 Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird. (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten
 - a) Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.
- (2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.
- (3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 22

Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärt-

nerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengabstätten ist der Inhaber der Grabnummernkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer

jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.

(7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27

Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Ände-

rung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung beziehungsweise Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprü-

chen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die

Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.

(4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7:

Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36
Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37
Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde/des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes/des Evangelischen Friedhofzweckverbandes* ... erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38
Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim/im ... aus.

§ 40
Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger ... (genaue Bezeichnung und Anschrift) ... Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41
Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom ... außer Kraft.

Friedhofsträger:

Ort, den

Vorsitzende/r oder
Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

D. S.

Mitglied des
Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Die Leiterin/der Leiter des
Kreiskirchenamtes

Ort, den

D. S.

Amtsleiterin/Amtsleiter

2.

Landratsamt/Landesverwaltungsamt ...

Die Genehmigung der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde/des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes/des Evangelischen Friedhofzweckverbandes* ... vom wird hiermit genehmigt.

Ort, den

D. S.

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindevorstandes/vom Vorstand des Friedhofszweckverbandes* ... am ... beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof ... wurde dem Kreiskirchenamt ... als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am ... unter dem Aktenzeichen ... vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am ... die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindevorstandes/des Friedhofszweckverbandes* ... wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt	Die Leiterin/der Leiter des Kreiskirchenamtes
_____	D. S. _____
Ort, den	Amtsleiterin/Amtsleiter

Anlage 1.1 – zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom ...

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2

Muster einer Grabmal- und
Bepflanzungsordnung für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde/des
Evangelischen Kirchengemeindeverbandes/des
Evangelischen Friedhofzweckverbandes*

... in ...

Vom ...

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die
Bepflanzung

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabab-
deckungen und Grabeinfassungen

§ 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

§ 7 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

§ 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die
Bepflanzung

§ 9 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

(1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.¹

(2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Abteilungen. Besondere Gestaltungsvorschriften gelten nur in den Abteilungen, die ausdrücklich als Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor.

(3) Die Nutzer des Friedhofs haben grundsätzlich die Wahl zwischen einer Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Der Friedhofsträger weist den Erwerber eines Nutzungsrechts vor dem Erwerb auf diese Wahlmöglichkeit hin. Macht der Nutzer von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung keinen Gebrauch, entscheidet der Friedhofsträger.

(4) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

¹ § 7 Absatz 5 Satz 3 Friedhofsverordnung ist zu beachten.

**Abschnitt 2:
Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis

100 cm Höhe 14 cm; ab 101 cm bis 150 cm Höhe 16 cm und ab 151 cm Höhe 18 cm.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein. Grabsteine auf Reihengrabstätten sollen sockellos aus einem Stück hergestellt sein.

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

**Abschnitt 3:
Besondere Gestaltungsvorschriften**

§ 4

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind unzulässig.

(2) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen grundsätzlich keinen Sockel haben. Sie müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein und dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

(3) Schriften, Ornamente und Symbole müssen aus dem gleichen Material bestehen und dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein. Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für den Hintergrund von Schriften, Ornamenten und Symbolen zulässig. Sie dürfen nur eine angemessene Fläche, keinesfalls die gesamte Fläche des Grabmals einnehmen.

(4) Entsprechend des Werkstoffs gelten folgende besondere Vorschriften

- a) Bei Hartgesteinen soll der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften so wie die übrigen Flächen des Grabzeichens gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten; Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- b) Bei Weichgesteinen sind alle Flächen gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
- c) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Mattschliff ist zulässig, Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.

- d) Bei geschmiedeten Grabmalen müssen alle Teile handgeschmiedet und mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.
- e) Bei gegossenen Grabmalen kann die Beschriftung mitgegossen werden oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln oder Gitterschrift aus dem gleichen Material aufgebracht werden. Zulässig ist auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder einem zugeordneten Liegestein. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff unzulässig.

§ 5

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

- (1) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe unzulässig
- gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
 - kristalliner Marmor,
 - Rasenkantensteine und Einfassungen zwischen den Grabstätten,
 - Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Gips, Splitt oder Kies,
 - Farbanstriche auf Abdeckungen und Einfassungen.
- (2) Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden ausschließlich durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6

Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

- (1) Bei Gräbern für Sargbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Das Maßverhältnis zwischen Breite und Höhe soll eins zu zwei bis eins zu drei betragen.
- (2) Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen maximal folgende Höhe haben
- bei Reihengräbern und einstelligen Grabstellen 120 cm,
 - bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 140 cm,
 - bei Kindergräbern 80 cm.
- (3) Liegende Grabmale dürfen maximal folgende Größe haben
- bei Reihengräbern und einstelligen Grabstellen 40 mal 50 cm,
 - bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 60 mal 100 cm,
 - bei Kindergräbern 35 mal 40 cm.
- Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten. Platten müssen in den Erdboden eingefütert sein.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 18 cm, bei Kindergräbern 14 cm.
- (5) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 7

Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

- (1) Für Urnenreihengräber können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Für aufrechte Kreuze und Stelen gilt § 6 Absatz entsprechend. Werden liegende Grabmale verwendet, gilt als Einheitsmaß 40 mal 40 cm bei einer Höhe der Hinterkante von 15 cm.
- (2) Für Urnenwahlgrabstätten sind zugelassen
- aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriss mit einer Seitenlänge von circa 40 cm

- Steinsäulen bis zur Höhe von 80 cm; diese sind in der Mitte der quadratischen Grabfläche aufzustellen,
 - Holz- und Metallgrabmale bis zu einer Höhe von 100 cm sowie liegende Platten bis maximal entsprechend der Grabgröße.
- (3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 3 der Friedhofssatzung.
- (4) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 8

Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

- (1) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens vier Fünftel der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste (Anlage) zu entnehmen. Das Bedecken der Grabstätte mit Rollkies und anderen Steinmaterialien, mit Rinde, Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.
- (2) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

§ 9

Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 4:**Schlussbestimmungen**

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom ... und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Ort, den

 Vorsitzende/r oder
 Stellv. Vorsitzende/r
 des Gemeindegemeinderates*

D. S.

 Mitglied des
 Gemeindegemeinderates

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2.1 – Pflanzenliste

(1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

a) für sonnige Lagen	
Cotoneaster dammeri	Zwergmispel
Dryas octopetala	Silberwurzel
Evonymus fortunei vegetus	Kriechender Spindelbaum
Acaena microphylla	Stachelnüsschen
Antennaria dioica tomentosa	Katzenpfötchen
Sagina subulata	Sternmoos
Sedum acre	Mauerpfeffer
Sedum spurium und Formen	Fette Henne, Fettkraut
Thymus serpyllum	Thymian
b) für schattige Lagen	
Hedera helix	Efeu
Pachysandra terminalis	Ausdauernder Dickmantel
Vinca minor	Immergrün
Ajuga reptans	Günsel
Cotula squalida	Fliedermoos
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut
Waldsteinia ternata	Waldsteinie

(2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

**Musterfriedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde/des
Evangelischen Kirchengemeindeverbandes/des
Evangelischen Friedhofzweckverbandes* ...
(Name der Körperschaft)**

Vom ...

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschnldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer
Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1:
Gebühren**

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in ..., seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2
Gebührenschnldner

- (1) Schnldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschnldner).
- (3) Mehrere Schnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschnldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4
Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger ... (genaue Bezeichnung und Anschrift) ... Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

**Abschnitt 2:
Gebührentarif**

§ 6
Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Reihengräber	_____ €
1.1.	je Reihengrabstätte	_____ €
1.1.1.	Erdbestattungen	_____ €
1.1.2.	Urnenbeisetzungen	_____ €
1.2.	je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren	_____ €
	Werden nebeneinander liegende Reihengrabstätten gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten für Wahlgrabstätten.	
1.2.1.	Erdbestattungen	_____ €
1.2.2.	Urnenbeisetzungen	_____ €
2.	für Wahlgräber	_____ €
2.1.	je Wahlgrabstätte	_____ €
2.1.1.	Erdbestattungen	_____ €
2.1.2.	Urnenbeisetzungen	_____ €
2.2.	Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage	_____ €
2.3.	für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	_____ €
3.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	_____ €
3.1.	Erdbestattungen	_____ €
3.2.	Urnenbeisetzungen	_____ €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	_____ €
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	_____ €
3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	_____ €

§ 7
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

1.	bei der Sargbestattung eines verstorbenen Kindes unter fünf Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht	
1.1.	in einem Reihengrab	_____ €
1.2.	in einem Wahlgrab	_____ €
1.2.1.	Erstbestattung	_____ €
1.2.2.	jede weitere Bestattung	_____ €
1.3.	in einer Gemeinschaftsgrabanlage	_____ €
2.	bei der Sargbestattung einer Leiche vom fünften Lebensjahr ab	_____ €
2.1.	in einem Reihengrab	_____ €
2.2.	in einem Wahlgrab	_____ €
2.2.1.	Erstbestattung	_____ €

2.2.2.	jede weitere Bestattung	_____ €
2.3.	in einer Gemeinschaftsgrabanlage	_____ €
3.	bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Kosten erhoben	
3.1.	in einem Reihengrab	_____ €
3.2.	in einem Wahlgrab je Urne	_____ €
3.3.	für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage	_____ €
(2)	Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Gebühren erhoben/folgende Gebühren erhoben:	_____ €
(3)	Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tief gehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von:	_____ €
(4)	Für Bestattungen an Samstagen nach ... Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von ... Prozent der vollen Gebühren berechnet.	
(5)	Soll das Ausheben und Zuwerfen einer Grabstätte durch den Antragsteller selbst durchgeführt werden, hat er dies entsprechend zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, werden keine Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 erhoben. Das Erheben von Gebühren für die Genehmigung bleibt unberührt.	

§ 8
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre	_____ €
2.	für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren	_____ €
3.	für das Ausgraben einer Urne	_____ €
(2)	Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr	_____ €
	Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.	

§ 9
Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen	
1.1.	bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern	_____ €
1.2.	bei mehrstelligen Wahlgräbern	_____ €
2.	für die Beseitigung von Grab-einfriedungen je laufenden Meter	_____ €
3.	für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs	_____ €
4.	für die Beseitigung sonstigen Zubehörs	_____ €
	In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.	

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof

werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen
 - 1.1. für die Dauer der Ruhefrist _____ €
oder
 - 1.2. jährlich _____ €
 - 1.3. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr _____ €
2. für die Abfallbeseitigung je Grabstätte _____ €
 - 2.1. für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstätte _____ €
oder
 - 2.2. jährlich _____ €
 - 2.3. nach Verlängerung von Rechten an Grabstätten pro Jahr _____ €
3. für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr _____ €
4. für die Rasenmaat und Baumpflege je Grabstätte _____ €
 - 4.1. für die Dauer der Ruhefrist oder _____ €
 - 4.2. jährlich _____ €
5. für Wasserkosten je Grabstätte _____ €
 - 5.1. für die Dauer der Ruhefrist oder _____ €
 - 5.2. jährlich _____ €

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu ... Tagen _____ €
für jeden weiteren Tag _____ €
2. für die Aufbewahrung einer Urne bis zu ... Tagen _____ €
für jeden weiteren Tag _____ €
3. für das Ausschmücken eines Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle/der Kirche _____ €
4. für das Reinigen des Raumes/der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier _____ €

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Energie und Heizung _____ €
2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde _____ €
3. für die Gestellung eines Musikers _____ €

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung _____ €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen _____ €
- 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines _____ €

bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte _____ €

- 2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m _____ €
 - 2.2.1. bei einer einstelligen Grabstätte _____ €
 - 2.2.2. bei einer mehrstelligen Grabstätte _____ €
3. Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter _____ €
4. für sonstige Verwaltungsleistungen _____ €
 - 4.1. Genehmigung einer Umbettung _____ €
 - 4.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten _____ €
 - 4.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende _____ €
 - 4.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht _____ €
 - 4.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug _____ €
 - 4.6. für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis _____ €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom ... außer Kraft.

Friedhofsträger:

Ort, den

Vorsitzende/r oder
Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindekirchenrates

D. S.

Mitglied des
Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Die Leiterin/der Leiter des
Kreiskirchenamtes

D. S.

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter

2.

Landratsamt/Landesverwaltungsamt ...

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde/des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes/des Evangelischen Friedhofszweckverbandes* ... vom ... wird hiermit genehmigt.

D. S.

Ort, den

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStruktGAV)

Vom 20. August 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) und § 17 des Kirchengesetzes über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindevverbänden und die Bildung von Untergliederungen von Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStruktG) vom 21. November 2009 (Abl. S. 291) die folgende Ausführungsverordnung erlassen:

§ 1

(Zu § 1 Kirchengemeindestrukturgesetz)

(1) Zu § 1 Absatz 1:

1. Eine Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie
 - a) regelmäßig und öffentlich Gottesdienst feiert,
 - b) Menschen findet, die bereit sind, an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens in Anbetung und Zeugnis, Gemeinschaft und Dienst aktiv mitzuwirken,
 - c) alters- und gruppenspezifische Formen anbietet, in denen Menschen gemeinsam leben und glauben lernen können,
 - d) in Beziehung und in einem Austausch mit dem gesellschaftlichen Umfeld steht und
 - e) sich an der Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben in ihrer Mitte und im gesellschaftlichen Umfeld beteiligt.
2. Darüber hinaus muss die Kirchengemeinde
 - a) ein eigenes Vertretungsorgan aufstellen können, das sich an der Gestaltung und Leitung der Gemeinde beteiligt, und
 - b) ihre Verantwortung für die Aufbringung und Verwaltung der finanziellen Mittel sowie die Erhaltung und Pflege der Gebäude und Sachmittel wahrnehmen können.
3. Kirchengemeinden, die mehrere der in Nummer 1 genannten Aufgaben oder die in Nummer 2 genannten Anforderungen nicht mehr oder nicht mehr ausreichend erfüllen können, sollen sich mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden zusammenschließen.
4. Die Kirchenkreise und die zuständigen Kreiskirchenämter unterstützen die Kirchengemeinden und tragen Verantwortung dafür, dass diese ihre Aufgaben erfüllen können. Erscheint dies dauerhaft nicht gewährleistet, wirken sie auf Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden hin.

(2) bis (4) unbesetzt

(5) Zu Absatz 5:

Für das Verfahren gilt § 2 Kirchengemeindestrukturgesetz entsprechend.

(6) unbesetzt

§ 2

(Zu § 2 Kirchengemeindestrukturgesetz)

(1) Zu § 2 Absatz 1:

1. Die Bildung neuer Kirchengemeinden und Kirchengemeindevverbände sowie deren Veränderung soll jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines Kalenderjahres¹ erfolgen.

2. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Der entsprechende Antrag soll mindestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Termin des Zusammenschlusses gestellt werden; er ist zu begründen und mit einem Votum des Kreiskirchenrates und des zuständigen Kreiskirchenamtes zu versehen.

(2) Zu § 2 Absatz 2:

1. Der Kreiskirchenrat kann zusätzlich die Visitationskommission um ein Votum bitten. Der Regionalbischof und die Visitationskommission geben ihr Votum schriftlich ab. Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
2. Sind an einem Zusammenschluss Kirchengemeinden mehrerer Kirchenkreise beteiligt, ist auf Antrag der beteiligten Kreissynoden oder auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Landeskirchenrat oder die Landessynode über die Zuordnung der neuen Körperschaft zu einem der beteiligten Kirchenkreise zu entscheiden (Artikel 34 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM). Der Zusammenschluss der Kirchengemeinden wird nur wirksam bei entsprechender Neuordnung der beteiligten Kirchenkreise.
3. Für das Verfahren des Zusammenschlusses erstellen die beteiligten Gemeindegemeinderäte im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenamt einen Ablaufplan, in dem die einzelnen Verfahrensschritte und die Verantwortlichkeiten festgestellt werden. Für schriftliche Voten (Nummer 1) soll eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt werden; dies gilt auch für die Zeit zwischen Bekanntgabe und Durchführung einer Gemeindeversammlung. Das Landeskirchenamt stellt für den Ablaufplan ein Muster zur Verfügung (Anlage).

(3) (unbesetzt)

(4) Zu § 2 Absatz 4:

1. Der Superintendent beantragt beim Landeskirchenamt die Genehmigung des Beschlusses.
2. Gleichzeitig übermittelt er den Beschluss förmlich an die beteiligten Gemeindegemeinderäte. Dem Schreiben ist eine Rechtsmittelbelehrung entsprechend § 2 Absatz 5 Kirchengemeindestrukturgesetz beizufügen.
3. Dem Antrag an das Landeskirchenamt sind beizufügen
 - a) die Beschlüsse der beteiligten Gemeindegemeinderäte zum Zusammenschluss, zur Namensgebung und zum Siegel;
 - b) die Beschlüsse des Kreiskirchenrates und gegebenenfalls der Kreissynode zum Zusammenschluss, zum Namen der neuen Körperschaft und zur zahlenmäßigen Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates;
 - c) die Voten des Regionalbischofs und gegebenenfalls der Visitationskommission;
 - d) in den Fällen des § 1 Absatz 3 bis 5 Kirchengemeindestrukturgesetz das Protokoll der Gemeindeversammlung.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. August eines Kalenderjahres für Veränderungen zum 1. Januar des Folgejahres einzureichen. Zeitgleich ist das zuständige Kreiskirchenamt zu informieren. Ein im Fall des § 2 Absatz 3 Kirchengemeindestrukturgesetz erforderlicher Beschluss der Kreissynode kann nachgereicht werden. Im Fall einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2

¹ Der 1. Januar ist Beginn des Haushaltsjahres. Daraus ergeben sich eine Reihe von Anforderungen aus dem Bereich des Finanzwesens, die den 1. Januar zu einem besonders günstigen Termin machen. Auch für das Meldewesen ist dieser Termin besonders günstig.

dieser Ausführungsverordnung legt das Landeskirchenamt fest, zu welchem Termin die Unterlagen vorliegen müssen.

4. Im Falle eines Beschlusses der Kreissynode erteilt die Genehmigung das Kollegium des Landeskirchenamtes.
 5. Das Landeskirchenamt stellt über den Zusammenschluss eine Urkunde aus, die im Amtsblatt bekannt gemacht wird.
- (5) Zu § 2 Absatz 5:
1. Die Beschwerde ist gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates beziehungsweise der Kreissynode möglich. Sie ist beim Landeskirchenamt einzureichen, das die Entscheidung der Landessynode vorbereitet.
 2. Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach § 2 Absatz 4 Kirchengemeindestrukturgesetz können entsprechend dem Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VVG) auf dem Verwaltungsgerichtsweg überprüft werden.

§ 3

(Zu § 3 Kirchengemeindestrukturgesetz)

- (1) Zu § 3 Absatz 1:
1. Der Name einer kirchlichen Körperschaft wird wie folgt gebildet:
An erster Stelle steht der Bekenntnisstand der Körperschaft („Reformierte[r]“ beziehungsweise – je nach bishe- riger Bezeichnung – „Evangelische[r]“ oder „Evange- lich-Lutherische[r]“), an zweiter Stelle steht die Bezeich- nung der Körperschaft („Kirchengemeinde“ beziehungs- weise „Kirchengemeindeverband“), an dritter Stelle steht die Ortsbezeichnung.
 2. Kirchengemeinden können durch Beschluss des Gemein- dekirchenrates, abweichend von der bisherigen Bezeich- nung, „Evangelische(r)“ in „Evangelisch-Lutherische(r)“ ändern und umgekehrt.
 3. Können sich die Beteiligten nicht auf eine Ortsbezeich- nung einigen, sind zur Kennzeichnung des Namens auch zwei Ortsbezeichnungen, die mit einem Bindestrich von- einander zu trennen sind, zulässig. Eine Aneinanderrei- hung von mehr als zwei Ortsbezeichnungen ist ausge- schlossen.
 4. Die Verwendung von Landschaftsbezeichnungen ist unzu- lässig, soweit sie nicht zur Ortsbezeichnung von Kommu- nen geworden sind. Wo im Ausnahmefall aufgrund frühe- rer Bestimmungen eine Landschaftsbezeichnung an Stelle der Ortsbezeichnung anerkannt wurde, kann diese für die bestehende Körperschaft weiter verwendet werden; dies gilt auch bei Aufnahme weiterer Kirchengemeinden in den so bezeichneten Kirchengemeindeverband oder die so bezeichnete Kirchengemeinde.
- (2) unbesetzt
- (3) Zu § 3 Absatz 3:
1. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass das Siegel einer an einer Vereinigung nach § 1 Absatz 3 bis 5 Kirchengemeindestrukturgesetz beteiligten Kirchengemeinde als Siegel der neuen Kirchengemeinde im Ge- brauch bleibt, sofern der Name der neuen Körperschaft mit dem Namen auf der Siegelumschrift übereinstimmt.
 2. Die Siegel der an einem Kirchengemeindeverband betei- ligten Kirchengemeinden bleiben weiterhin gültig und können für Rechtsgeschäfte verwendet werden, die nur diese Kirchengemeinde betreffen.
 3. Im Übrigen gilt die Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§§ 4 bis 6

(Zu §§ 4 bis 6 Kirchengemeindestrukturgesetz)

(unbesetzt)

§ 7

(Zu § 7 Kirchengemeindestrukturgesetz)

- (1) Zu § 7 Absatz 1:
Gehört dem Kirchengemeindeverband eine reformierte Kir- chengemeinde an, muss für diese ein örtlicher Beirat gebildet werden.
- (2) bis (6) unbesetzt
- (7) Zu § 7 Absatz 7:
Der örtliche Beirat einer einem Kirchengemeindeverband an- gehörenden reformierten Kirchengemeinde ist über die in § 7 Absatz 7 Kirchengemeindestrukturgesetz genannten Aufgaben hinaus zuständig für Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der Anwendung liturgischen Rechts, soweit in diesen An- gelegenheiten nach den Bestimmungen des reformierten Kir- chenkreises eine Zuständigkeit der reformierten Kirchengemeinde gegeben ist.
- (8) unbesetzt
- (9) unbesetzt

§ 8

(Zu § 8 Kirchengemeindestrukturgesetz)

- (1) Zu § 8 Absatz 1:
1. Das zuständige Kreiskirchenamt unterstützt die Kirchen- gemeinden bei der Feststellung des Vermögens.
 2. Über die Zuordnung und Verwendung des Vermögens können die Kirchengemeinden eine Vereinbarung ab- schließen. Das Landeskirchenamt stellt hierfür ein Muster zur Verfügung.
- (2) unbesetzt
- (3) unbesetzt
- (4) Zu § 8 Absatz 4:
Über den Haushaltsplan des ersten gemeinsamen Haushalts- jahres beschließen die bisherigen Gemeindegemeinderäte. Zur Vereinfachung des Verfahrens können die bisherigen Einzel- haushalte durch Addition zusammengefasst werden.
- (5) Zu § 8 Absatz 5:
Für die Vertretung der einzelnen Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung des Beschwerderechts gilt § 9 Absatz 1 und 2 Kirchengemeindestrukturgesetz entsprechend.

§ 9

(Zu § 9 Kirchengemeindestrukturgesetz)

(unbesetzt)

§ 10

(Zu § 10 Kirchengemeindestrukturgesetz)

- (1) Zu § 10 Absatz 1:
Für aus einem Kirchengemeindeverband ausscheidende Kir- chengemeinden ist unverzüglich ein Gemeindegemeinderat nach den Vorschriften des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes zu bil- den. Bis zu dessen Bildung führt der örtliche Beirat die Ge- schäfte des Gemeindegemeinderates. Ist ein Beirat nicht vorhan- den, treffen der bisherige Gemeindegemeinderat und der Kreis- kirchenrat in gegenseitiger Abstimmung die nötigen Regelun- gen.
- (2) unbesetzt

§ 11

(Zu § 11 Kirchengemeindestrukturgesetz)

(1) Zu § 11 Absatz 1:

Der Kreiskirchenrat des örtlichen Kirchenkreises und der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises verständigen sich vor der Einleitung eines Verfahrens über die Bildung eines Kirchengemeindevverbandes über das Ziel der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in den zu bildenden Kirchengemeindevverband. Die Anhörung der reformierten Kirchengemeinde geschieht durch den Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises. Die Entscheidung über die Einbeziehung der reformierten Kirchengemeinde in den Kirchengemeindevverband bedarf einvernehmlicher Beschlüsse der Kreiskirchenräte des örtlichen und des reformierten Kirchenkreises.

(2) unbesetzt

(3) Zu § 11 Absatz 3:

Die Festlegung des Kreiskirchenrates des örtlichen Kirchenkreises über die Anzahl der Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindevverbands bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises.

(4) bis (6) unbesetzt

§ 12

(Zu § 12 Kirchengemeindestrukturgesetz)

(unbesetzt)

§ 13

(Zu § 13 Kirchengemeindestrukturgesetz)

(1) Zu § 13 Absatz 1 Nummer 3:

1. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen kann einer der Pfarrstelleninhaber durch den Gemeindekirchenrat zum geschäftsführenden Pfarrer gewählt werden.
2. Der geschäftsführende Pfarrer ist erster Ansprechpartner der Kirchengemeinde für Dritte, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten besondere Zuständigkeiten geregelt sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, das Auftreten der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit zu koordinieren, für den Informationsaustausch innerhalb der Kirchengemeinde zu sorgen sowie ein abgestimmtes Handeln der Pfarrer und der sonstigen Mitarbeiter der Kirchengemeinde sicherzustellen. Er nimmt für den Gemeindekirchenrat die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter wahr. Die auf den Sprengel bezogenen pfarrdienstlichen Aufgaben der einzelnen Pfarrstelleninhaber bleiben unberührt.
3. Der Gemeindekirchenrat und die mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten regeln einvernehmlich, welche weiteren Aufgaben dem geschäftsführenden Pfarrer zugewiesen werden. Obliegt dem geschäftsführenden Pfarrer nach Nummer 1 nicht zugleich auch die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 Kirchenverfassung EKM, hat der Gemeindekirchenrat eine Aufgabenabgrenzung zwischen diesen Funktionen vorzunehmen. Der geschäftsführende Pfarrer kann entsprechend des Umfangs der mit seiner Funktion einhergehenden Aufgaben von anderen Aufgaben entlastet werden.
4. Besteht eine Satzung nach Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM, soll diese die nötigen Regelungen enthalten.

5. Die Wahl zum geschäftsführenden Pfarrer erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zu § 13 Absatz 2:

Der Beschluss des Gemeindekirchenrates ist außerdem dem zuständigen Kreiskirchenamt und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

§ 14

(Zu § 14 Kirchengemeindestrukturgesetz)

Für die Ausgestaltung der Satzung sind die Regelungen zur Bildung der örtlichen Beiräte und zu den übertragbaren Aufgaben gemäß § 7 Kirchengemeindestrukturgesetz entsprechend anzuwenden.

§§ 15 bis 16

(Zu §§ 15 bis 16 Kirchengemeindestrukturgesetz)

(unbesetzt)

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Eisenach, den 20. August 2010
(0441/1403)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Anlage
Ablaufplan

Anlage Ablaufplan

Strukturveränderungen auf dem Gebiet der Kirchengemeinden nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStruktG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 291)

Die Bildung neuer Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Veränderung soll jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines Kalenderjahres (Beginn des Haushaltsjahres) erfolgen.

Der Antrag ist

spätestens bis zum 31. August

eines Kalenderjahres für Veränderungen zum 1. Januar des Folgejahres bei dem Landeskirchenamt einzureichen.

Ablaufplan

(Zu § 2 Absatz 2 Nummer 3 Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz – als Grundlage für einen im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenamt zu erstellenden konkreten Ablaufplan)

1. Beschlüsse der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden **bis spätestens 15. Mai** eines Kalenderjahres
 - zur Strukturveränderung zum Namen,
 - zum Siegel.
2. Antrag an den Kreiskirchenrat unter Beifügung der Gemeindekirchenrats-Beschlüsse **bis spätestens 30. Mai** eines Kalenderjahres.

Ausnahmsweise können Anträge auf Strukturveränderungen zu einem anderen, vom 1. Januar abweichenden Termin, gestellt werden. Dieser Ausnahmeantrag soll mindestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Termin der Strukturveränderung gestellt werden und bedarf vorab der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Dem Antrag sind Voten des Kreiskirchenrates sowie des Kreiskirchenamtes beizufügen.
3. Kreiskirchenrat achtet die Beteiligungsrechte vor Beschlussfassung
 - a) Votum des Regionalbischofs,
 - b) der Kreiskirchenrat kann zusätzlich die Visitationskommission um ein Votum bitten,
 - c) gegebenenfalls Einberufung einer Gemeindeversammlung.

Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen bei einer geplanten Vereinigung von Kirchengemeinden nach § 1 Absatz 3 beziehungsweise Eingliederung nach § 1 Absatz 4 Kirchengemeindestrukturgesetz für diejenigen Kirchengemeinden, die durch den Zusammenschluss ihre Rechtsfähigkeit verlieren.

Die Voten des Regionalbischofs und der Visitationskommission müssen in schriftlicher Form vorliegen. Über die Inhalte der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Für schriftliche Anhörungen ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Diese Frist gilt auch für die Zeit zwischen Bekanntgabe und Durchführung einer Gemeindeversammlung.
4. Beschluss des Kreiskirchenrates **bis spätestens 15. August**
 - zur Strukturveränderung,
 - zum Namen (sofern die beteiligten Gemeindekirchenräte keine Einigung bei der Namensgebung erzielen konnten),
 - zur zahlenmäßigen Zusammensetzung des neu zu bildenden Gemeindekirchenrates.

Sofern kein Einvernehmen über den Zusammenschluss zwischen den Gemeindekirchenräten und dem Kreiskirchenrat hergestellt wird, beschließt die Kreissynode.
5. Schriftliche Mitteilung der Entscheidung des Kreiskirchenrates an die betroffenen Gemeindekirchenräte mit Rechtsmittelbelehrung **unverzüglich nach Beschlussfassung**.

Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei der Landessynode innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden, § 2 Absatz 5 Kirchengemeindestrukturgesetz. Die Beschwerde ist beim Landeskirchenamt einzureichen.
6. Vorlage durch den Superintendenten an das Landeskirchenamt zur Genehmigung **bis spätestens 31. August**. Der Beschluss der Kreissynode ist unverzüglich nachzureichen, insoweit kann von der Frist (31. August) abgewichen werden. Alle anderen Unterlagen sind aber spätestens zum 31. August an das Landeskirchenamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

 - a) Beschlüsse der beteiligten Gemeindekirchenräte
 - zur Strukturveränderung
 - zum Namen
 - zum Siegel
 - b) Beschluss des Kreiskirchenrates
 - zur Strukturveränderung
 - zum Namen
 - zur zahlenmäßigen Zusammensetzung des neu zu bildenden Gemeindekirchenrates
 - c) schriftliches Votum des Regionalbischofs
 - d) eventuell schriftliches Votum der Visitationskommission
 - e) Protokoll der Gemeindeversammlung in den Fällen des § 1 Absatz 3 bis 5 Kirchengemeindestrukturgesetz
 - f) Vereinbarungen der Kirchengemeinden zum Zusammenschluss
 - g) Beschluss der Kreissynode (wenn kein Einvernehmen hergestellt wurde) – muss gegebenenfalls unverzüglich nachgereicht werden.
7. Mitteilung der beabsichtigten Strukturveränderung an das Kreiskirchenamt.
8. Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Erstellung einer Urkunde bis Jahresende.

Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 20. August 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 13 Absatz 1 des Kirchenmusikgesetzes vom 21. November 2009 (ABl. S. 295) folgende Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst erlassen:

Präambel

Als Teil des Verkündigungsdienstes der Kirche hat die Kirchenmusik ihren besonderen Platz im gottesdienstlichen Leben und leistet in ihren vielfältigen Arbeitsformen einen Beitrag zum Gemeindeaufbau, zum missionarischen Handeln und zur Bildung innerhalb und außerhalb der Kirche.

Im Singen und Musizieren geschieht Zuwendung zu Gott. Dem christlichen Glauben erschließen sich in besonderer Weise spezifische Ausdruckformen: Klage und Zweifel, Anfrage und Bitte, Gewissheit und Dank, Freude, Lob, Anbetung und Jubel.

Gemeinsames Singen und Musizieren verbindet. Die Musik schafft Gemeinschaft zwischen denen, die singen und spielen, und denen, die hören.

Die christliche Gemeinde ist eine singende und musizierende Gemeinde. Mit der Kirchenmusik werden sowohl wichtige Traditionen christlichen Glaubenslebens fortgeführt als auch neue Ausdrucksformen des Glaubens erschlossen. Kirchenmusik hat eine wohltuende und eine herausfordernde Bedeutung für die, die sie hören, wie für die, die sie ausüben.

Abschnitt 1:

Die kirchenmusikalische Tätigkeit der Kirchenmusiker

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Rahmenbedingungen des kirchenmusikalischen Dienstes und die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Kirchenmusiker werden insbesondere im Kirchenmusikgesetz mit Ausführungsverordnung, in dieser Ordnung sowie in der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung und den dazugehörigen Nebenbestimmungen geregelt.

(2) Die Leistung der Kirchenmusiker soll hohen künstlerischen und praktisch-theologischen, insbesondere liturgischen Ansprüchen genügen. Die Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen, die Förderung des Gemeindegesangs und die Ausbildung Ehrenamtlicher erfolgt in pädagogischer Verantwortung.

(3) Die kirchenmusikalische Praxis soll den Reichtum kirchenmusikalischer Tradition und zeitgenössische Musikstile berücksichtigen.

(4) Diese Ordnung gilt für hauptberufliche Kirchenmusiker. Für nebenberufliche und ehrenamtliche Kirchenmusiker sind die §§ 2, 4, 5, 6 Absatz 3, 7 und 11 entsprechend anzuwenden.

§ 2

Gottesdienste und Amtshandlungen

(1) Der Kirchenmusiker hat im Rahmen der geltenden Dienstanweisung das Recht und die Pflicht zur Ausübung sei-

nes Dienstes bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

(2) Für die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen sind das Evangelische Gesangbuch und das Evangelische Gottesdienstbuch maßgebend.

(3) Der Kirchenmusiker und die weiteren für den Gottesdienst Verantwortlichen stellen über die Gestaltung des Gottesdienstes einschließlich der Liedauswahl rechtzeitig, in der Regel mindestens drei Tage vorher, Einvernehmen her. Gottesdienste mit besonderer musikalischer Ausgestaltung sollen frühzeitig gemeinsam geplant und vorbereitet werden.

(4) Sollen Dritte im Gottesdienst oder bei gottesdienstlichen Handlungen musikalisch mitwirken, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchenmusiker herzustellen.

(5) Ist in den Fällen der Absätze 3 und 4 zwischen den am Gottesdienst verantwortlich Beteiligten wiederholt kein Einvernehmen zu erzielen, so ist die Angelegenheit dem Gemeindegemeinderat und gegebenenfalls dem Anstellungsträger des Kirchenmusikers vorzulegen. Der Kirchenmusiker sowie die Fachaufsicht sind in den Beratungsprozess einzubeziehen.

§ 3

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

(1) Der Kirchenmusiker hat neben der Ausgestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen die Aufgabe, regelmäßig kirchenmusikalische Veranstaltungen zu organisieren. Diese sind Veranstaltungen der Kirchengemeinde beziehungsweise des Anstellungsträgers.

(2) Der Kirchenmusiker informiert den Anstellungsträger und die Gemeindegemeinderäte rechtzeitig über die kirchenmusikalischen Vorhaben, in der Regel in Form einer Jahresplanung. Die Jahresplanung bedarf der Bestätigung durch den jeweils zuständigen Gemeindegemeinderat.

(3) Musikalische Veranstaltungen in der Kirchengemeinde, die nicht vom zuständigen Kirchenmusiker verantwortet werden, bedürfen der rechtzeitigen und einvernehmlichen Absprache mit dem Kirchenmusiker. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Gemeindegemeinderat abschließend.

(4) Treten bei der Planung musikalischer Veranstaltungen der Kirchengemeinde Probleme auf, soll die kirchenmusikalische Fachaufsicht zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 4

Organistendienst

(1) Als Organist hat der Kirchenmusiker liturgische und künstlerische Aufgaben. Dazu zählen die Begleitung des Gemeindegesangs, die Improvisation sowie die Interpretation von Werken der Orgelliteratur aus Geschichte und Gegenwart.

(2) Das regelmäßige Üben an Instrumenten gilt als dienstliche Tätigkeit.

§ 5

Kantorendienst

(1) Der Kirchenmusiker fördert das Singen in den Kirchengemeinden.

(2) Der Kirchenmusiker soll entsprechend den örtlichen Möglichkeiten Chöre und Instrumentalkreise bilden und leiten und diese an gottesdienstliche und konzertante Aufgaben heranführen. Ihm obliegt auch die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Personen zu den Chören und Instrumentalgruppen, die unter seiner Leitung stehen.

(3) Der Kirchenmusiker sorgt für den Kontakt und die

Zusammenarbeit mit dem Kirchenchorwerk und dem Posaunenwerk.

**Abschnitt 2:
Weitere Dienstpflichten der Kirchenmusiker**

§ 6

Weitere Dienstpflichten und übergemeindliche Aufgaben

(1) Vollzeitbeschäftigte Kirchenmusiker sind verpflichtet, an den Kirchenmusikerkonventen auf Kirchenkreis-, Propstei- oder Landeskirchenebene teilzunehmen; teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker können durch Dienstanweisung teilweise von der Pflicht zur Teilnahme entbunden werden. Die Teilnahme gilt als dienstliche Tätigkeit. Die Teilnahme an anderen Mitarbeiterkonventen richtet sich nach den Festlegungen der Kirchenkreise und wird durch Dienstanweisung geregelt. Bei der Erstellung der Dienstanweisung sind die hierfür vorgegebenen Richtwerte zu beachten.

(2) Kirchenmusiker sollen im Rahmen ihres Dienstes gemäß § 3 Absatz 1 Kirchenmusikgesetz auch übergeordnete Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören zum Beispiel

- die Mitarbeit im Kirchenchorwerk, im Posaunenwerk, in besonderen Arbeitsgruppen und bei Sing- und Instrumentalwochen,
- die Förderung von nicht beruflich ausgebildeten Kirchenmusikern und von Nachwuchskräften.

Hierzu notwendige Entlastung von regelmäßigen Diensten ist zu gewähren.

(3) Die Kirchenmusiker sind verpflichtet, die von den kirchlichen Körperschaften aufgrund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften beizubringenden Unterlagen vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

§ 7

Fortbildung

(1) Kirchenmusiker sind berechtigt und verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.

(2) Der Anstellungsträger gewährleistet die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen. Im Übrigen gilt die Fortbildungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist das Votum des Kreiskantors; zur Teilnahme des Kreiskantors an Fortbildungsmaßnahmen das Votum der landeskirchlichen Fachaufsicht einzuholen.

§ 8

Instrumentennutzung und -pflege, Noten

(1) Kirchenmusikern und ihren Vertretern stehen die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen kircheneigenen Musikinstrumente sowie das vorhandene Notenmaterial für den Dienst sowie für Übungszwecke grundsätzlich uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung. Dies gilt auch für die Ausbildung von Nachwuchskräften.

(2) Die Kirchenmusiker sind für den sorgfältigen Umgang mit den vorhandenen Musikinstrumenten verantwortlich und haben für deren pflegliche Behandlung Sorge zu tragen, kleinere Schäden nach Möglichkeit selbst zu beheben und größere Schäden unverzüglich dem Eigentümer zu melden. Sie achten insbesondere darauf, dass die landeskirchlichen Regelungen zur Orgelpflege eingehalten werden. Zur Dokumentation von

Schäden und Störungen an der Orgel sowie deren Behebung ist ein Wartungsheft zu führen.

(3) Dritte dürfen kircheneigene Musikinstrumente nur mit Zustimmung des zuständigen Kirchenmusikers benutzen.

(4) Die Erteilung von privatem Unterricht an kircheneigenen Musikinstrumenten bedarf der vorherigen Zustimmung des Eigentümers.

(5) Die Kirchenmusiker sind für die ordnungsgemäße Inventarisierung und Verwaltung des kircheneigenen Notenmaterials verantwortlich.

**Abschnitt 3:
Rahmenbedingungen für die Tätigkeit**

§ 9

Dienstanweisung

(1) Nähere Bestimmungen für den Dienst des Kirchenmusikers sind in einer Dienstanweisung zu regeln. Diese soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Anzahl der regelmäßigen Dienste des Kirchenmusikers bei Gottesdiensten und Amtshandlungen,
2. Art und Anzahl sonstiger musikalischer Veranstaltungen im Verantwortungsbereich,
3. Art und Anzahl der zu leitenden oder aufzubauenden Chöre und Instrumentalgruppen,
4. die Ausbildungsverpflichtungen des Kirchenmusikers,
5. eventuelle zusätzliche Leistungen und Dienste,
6. die freien Tage (§ 10 Absatz 2).

Näheres zur Erstellung von Dienstanweisungen für Kirchenmusiker wird durch Richtlinie des Landeskirchenamtes geregelt.

(2) Der Anstellungsträger beschließt die Dienstanweisung im Benehmen mit dem zuständigen Gemeindekirchenrat. Sind mehrere Kirchengemeinden beteiligt, können diese auch eine Vereinbarung über die Aufteilung der Stellenanteile und der Sachkosten schließen.

(3) Die Dienstanweisung eines Kirchenmusikers bedarf des Einvernehmens des Kreiskantors, die Dienstanweisung eines Kreiskantors bedarf des Einvernehmens der landeskirchlichen Fachaufsicht.

Bei B-Kirchenmusikerstellen mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als 50 Prozent einer vollen Stelle ist der Propsteikantor, bei A-Kirchenmusikerstellen in der Regel der Landeskirchenmusikdirektor einzubeziehen.

(4) Die Dienstanweisung soll alle zwei Jahre überprüft werden; dabei sind veränderte rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

§ 10

Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen

(1) Für die Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Kirchenmusikern sind die landeskirchlichen Richtlinien zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusiker in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Hinsichtlich der Arbeitszeit wird auf die Regelungen der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen. Die Dienstanweisung soll Grundsätze zur Lage der Arbeitszeit enthalten.

(3) Kirchenmusiker sind nicht verpflichtet, die Vorbereitung ihrer Dienste in den Räumlichkeiten ihres Anstellungsträgers oder anderer in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Körperschaften vorzunehmen.

(4) In den kirchlichen Festzeiten sollen Kirchenmusiker keinen Urlaub nehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Anstellungsträger im Benehmen mit der Fachaufsicht.

- (5) Bei der Organisation von Vertretungsdiensten für Zeiten planbarer Abwesenheit soll der Kirchenmusiker mitwirken. Die Kosten der Vertretung trägt der Anstellungsträger oder die für den einzelnen Dienst zuständige Körperschaft.
- (6) Ist eine Stelle nicht als Vollzeitstelle ausgewiesen, so muss dem Kirchenmusiker die Möglichkeit gegeben werden, einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Hierauf ist bei der Verteilung von Dienstzeiten Rücksicht zu nehmen.
- (7) Der Kirchenmusiker gestaltet seinen Dienst unter Berücksichtigung des vereinbarten Stellenumfanges und im Rahmen seiner dienstlichen Verpflichtungen eigenverantwortlich.

§ 11

Stellenausstattung, Arbeitsmittel, Auslagenerstattung

- (1) Die Kirchengemeinden stellen in ihren Haushaltsplänen angemessene Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit bereit.
- (2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit erforderlichen und geeigneten Räume sind durch die hierfür Verantwortlichen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kirchengemeinden und der Anstellungsträger unterstützen den Kirchenmusiker bei der Verwaltungsarbeit. Das betrifft insbesondere die Nutzung von Bürotechnik und die Entlastung bei Schreibarbeiten. Hauptberuflichen Kirchenmusikern kann ein geeigneter Büroraum zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Im Rahmen der geltenden landeskirchlichen Bestimmungen hat der Kirchenmusiker Anspruch auf Erstattung der aus der dienstlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen.

§ 12

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind beim Anstellungsträger rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Anstellungsträger kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflicht des Kirchenmusikers oder das berechnete Interesse der Anstellungsträgers zu beeinträchtigen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 13

Sprachregelung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst vom 24. Juni 1997 (ABl. ELKTh S. 222),
 2. die Ordnung des Dienstes für hauptberufliche Kirchenmusiker in der Kirchenprovinz Sachsen vom 1. Februar 1975 (ABl. EKKPS S. 34).

Eisenach, den 20. August 2010
(5800)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Anlage

Richtlinie zur Erstellung von Dienstanweisungen und zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Anlage

Richtlinie zur Erstellung
von Dienstanweisungen und Berechnung
des Beschäftigungsumfangs
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Vom 14. September 2010

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von § 9 Absatz 1 der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. August 2010 (ABl. S. 272) die folgende Richtlinie erlassen. Sie tritt mit der Ordnung am 1. Oktober 2010 in Kraft.

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Arbeit einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers geschieht im Wesentlichen in folgenden Bereichen:
 - 1.1.1. **Bereich Verkündigung:** Gottesdienste und Kasualien, Sondergottesdienste, kirchenmusikalisch geprägte Gottesdienste, Beratung in musikalischen und liturgischen Fragen des Verkündigungsdienstes
 - 1.1.2. **Künstlerischer Bereich:** Konzerte und andere kirchenmusikalische Veranstaltungen, Kreativarbeit, Üben und eigene Fortbildung
 - 1.1.3. **Pädagogisch-kommunikativer Bereich:** Arbeit mit Chören und Ensembles, Ausbildung und Anleitung Neben- und Ehrenamtlicher, Förderung des Gemeindegangs, Mitwirkung am Gemeindeaufbau, gegebenenfalls Arbeit als Kreiskantorin/Kreiskantor oder Propsteikantorin/Propsteikantor
 - 1.1.4. **Bereich Organisation:** Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Management, Sitzungen, Beratungen, Konvente
- 1.2. In jeder dieser „Kernkompetenzen“ wird eine hohe Qualität erwartet, der dafür erforderliche Zeitaufwand und Freiraum kann jedoch von Nicht-Kirchenmusikern oft nicht ausreichend eingeschätzt werden. Die unter 4. genannten Stundenvorgaben für die einzelnen kirchenmusikalischen Dienste sollen eine sachgemäße Erstellung von Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen erleichtern und zur Klärung in Konfliktfällen beitragen. Sie wurden von der Kammer für Kirchenmusik der EKM erarbeitet, unter Berücksichtigung von Erfahrungen mit bisherigen Regelungen in den früheren Teilkirchen der EKM sowie von Berechnungsmodellen in anderen Landeskirchen und auf EKD-Ebene.

2. Grundsätzliches

- 2.1. Voraussetzung für die Erarbeitung einer Stellenbeschreibung und der daraus resultierenden Dienstanweisung ist ein Gesamtkonzept der kirchenmusikalischen Arbeit im Kirchenkreis.
 - 2.1.1. Dabei sind zum Beispiel folgende Fragen zu bedenken:
 - 2.1.1.1 Was besteht an kirchenmusikalischer Arbeit, was soll

- fortgesetzt beziehungsweise weiterentwickelt werden?
- 2.1.1.2 Was wollen wir mit Kirchenmusik in den Kirchengemeinden erreichen?
- 2.1.1.3 Wie nutzen wir hierfür die besonderen Fähigkeiten und Begabungen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker?
- 2.1.1.4 Was muss von den Stelleninhabern und was ehren- oder nebenamtlich geleistet werden?
- 2.1.1.5 Welche Kirchengemeinden sollen Zentren für welche Form kirchenmusikalischer Arbeit sein?
- 2.1.2. Aus dem Gesamtkonzept leitet sich für jede Kirchenmusikerstelle ein spezifisches Profil ab, das entsprechende Schwerpunktsetzungen in der Dienstanweisung zur Folge hat.
- 2.2. Die kirchenmusikalische Fachaufsicht ist zu beteiligen bei:
 - 2.2.1. Stellenbeschreibungen und -ausschreibungen
 - 2.2.2. Stellenbesetzungen
 - 2.2.3. Erstellung, Überprüfung und Änderung von Dienstanweisungen
 - 2.2.4. Berechnung des Beschäftigungsumfangs
- 2.3. Für die Beteiligung der zuständigen Stelle der Fachaufsicht gilt:
 - 2.3.1. Kreiskantorin/Kreiskantor – in jedem Fall
 - 2.3.2. Propsteikantorin/Propsteikantor – bei B-Stellen über 50 Prozent
 - 2.3.3. Landeskirchenmusikdirektorin/Landeskirchenmusikdirektor – bei A-Stellen, kann die Aufgabe an die zuständige Propsteikantorin/den zuständigen Propsteikantor delegieren.
- 2.4. Bei Neubesetzung einer Stelle ist schon vor der Ausschreibung der zeitliche Aufwand für die erwarteten Tätigkeiten zu berechnen.
- 2.5. In der Dienstanweisung sind die einzelnen Dienste und ihr zeitlicher Umfang zu benennen.
- 2.6. Die in 4. für die einzelnen Tätigkeiten angegebenen Anrechnungszeiten sind grundsätzlich verbindlich. In begründeten Fällen können aufgrund des Stellenprofils, der persönlichen oder der örtlichen Gegebenheiten abweichende Zeiten zugrunde gelegt werden, dies bedarf der Mitwirkung und Zustimmung der kirchenmusikalischen Fachaufsicht.
- 2.7. Die folgenden Zeiten sollen in der Summe 40 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit¹ nicht überschreiten:
 - 2.7.1. Präsenzzeiten bei Gottesdiensten und Kasualien
 - 2.7.2. Präsenzzeiten bei Probenarbeit
 - 2.7.3. Zeiten für Organisation, Verwaltung und Management
 - 2.7.4. Zeiten für besondere, mit dem Profil der Stelle zusammenhängende Aufgaben
 - 2.7.5. Instrumentalunterricht im Rahmen des Dienstauftrags
 - 2.7.6. gegebenenfalls Zeiten für gemeindepädagogische Aufgaben

1 Hinweis wöchentliche Arbeitszeit: Ist die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber zugleich Kreiskantorin/Kreiskantor oder Propsteikantorin/Propsteikantor, so ist der Anteil für diese Tätigkeit vorab vom Beschäftigungsumfang abzusetzen.

- 2.8. Die Arbeitszeitberechnung für gemeindepädagogische Dienste erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.
- 2.9. Sind Dienste in mehreren Kirchengemeinden vorgesehen, so ist eine Gemeinde als Schwerpunktgemeinde zu benennen, in der der Hauptteil der kirchenmusikalischen Arbeit zu leisten ist. Stellenanteile in weiteren Gemeinden sind nur in dem Maße sinnvoll, wie eine Koordinierung der Dienste und Aufgaben – auch zu kirchlichen Festzeiten – möglich ist und
- 2.9.1. der Aufwand für Dienstbesprechungen und Dienstwege in einem vertretbaren Verhältnis zur fachlichen Arbeit bleibt.
- 2.9.2. Bei Teilzeitstellen (A oder B) soll der Beschäftigungsumfang mindestens 50 Prozent betragen. Für die allgemeine musikalisch-künstlerische Vorbereitung sind hier mindestens acht Wochenstunden vorzusehen.
- 2.10. Ist Instrumentalunterricht Bestandteil der Dienstanzweisung, so werden gegebenenfalls erhobene Unterrichtsgebühren an die Kirchengemeinde oder den Kirchenkreis abgeführt.
- 2.11. Bei deutlichen Veränderungen des Stellenprofils und grundsätzlich alle zwei Jahre ist die Dienstanzweisung zu überprüfen. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker hat das Recht, bei veränderten Anforderungen eine Überprüfung der Arbeitszeitberechnung zu verlangen.
- 2.12. Die Dienstanzweisung ist Grundlage für die Ausgestaltung des Dienstes, sie muss ihre Ergänzung finden in regelmäßigen und einvernehmlichen Absprachen zwischen Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker, den anderen Mitarbeitenden und dem Anstellungsträger.

3. Flexibilität von Dienstanzweisungen

Die Praxis zeigt, dass sich Voraussetzungen oder Inhalte von Arbeitsbereichen auch kurzfristig ändern können (Projekte, Sondervorhaben, Wegfall oder Zuwachs von Gruppen und so weiter). In solchen Fällen muss die Dienstanzweisung angepasst werden. Außerdem kann in der Dienstanzweisung zusammengefasst für bestimmte Aufgabenbereiche ein Zeitfonds vorgesehen werden, innerhalb dessen flexibel auf Entwicklungen und sich ändernde Schwerpunkte reagiert werden kann. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn bei diesen Aufgaben erfahrungsgemäß mit Fluktuation, zeitlich begrenzter Projektarbeit oder den Auswirkungen struktureller Veränderungen zu rechnen ist. Es empfiehlt sich, die Jahresplanung gemäß § 3 der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst mit einer Überprüfung der Dienstanzweisung zu verbinden.

4. Zeitliche Bewertung kirchenmusikalischer Dienste

anzurechnende
Zeit (Stunden)

4.1. Kantorendienst

Probenarbeit

(anzurechnen: Präsenzzeit, das heißt Dauer der Probe plus Vor- und Nachbereitung vor Ort)

Chor	2 bis 2,5
Kinderchor	1 bis 1,5
anderer Vokalchor (Jugend-, Senioren-, Kammer-, Gospelchor, ...)	2
Instrumentalgruppe (Posaunen, Orchester, Band, Blockflöten, ...)	1 bis 2
Zusatzprobe	1

Vorbereitungszeit: im gleichen Umfang anzusetzen wie die jeweilige Probendauer ohne Vor- und Nachbereitung vor Ort

Andere, unregelmäßige Dienste

(anzurechnen: Präsenzzeit)

offenes Singen, Gemeindesingen	1,5
Vorbereitungszeit Offenes Singen, Gemeindesingen	1,5
Diakonisch-missionarische Einsätze (Geburtstagssingen, Krankenhausingen, ...)	1
Singen bei Gemeindeveranstaltungen (Gemeindeabend, Seniorennachmittag, ...)	1

4.2. Organistendienst

Gottesdienste und Kasualien

(anzurechnen: Präsenzzeit, das heißt Dauer plus durchschnittlich 20 Minuten)

Gottesdienst an Sonntagen	1,5
Gottesdienst an Festtagen und Wochenfeiertagen, Kantatengottesdienst und Ähnliches	1,5
Kindergottesdienst, Schulgottesdienst	1
Kasualie, Andacht	0,75
Trauerfeier (im Rahmen des Dienstauftrags)	0,75

4.3. Konzerte

(eigene und Gastkonzerte; anzurechnen: erforderliche Präsenzzeit)

	3
--	---

4.4. Instrumentalunterricht im Rahmen des Dienstauftrags

Einzelunterricht	1
Gruppenunterricht: unter a) Instrumentalgruppe berücksichtigen	–

4.5. Musikalisch-künstlerische Vorbereitung 12/Woche

4.6. Organisatorische Aufgaben und musikalische Schwerpunkte entsprechend Profil und Umfang der Stelle

Organisation, Verwaltung, Management künstlerische Schwerpunkte zugunsten der Gemeinde	4...7/Woche*
andere musikalische Schwerpunkte	1/Woche
Sondereinsätze (Orgelvorführungen, Kirchenführungen, Chorfahrten, Rüstzeiten, ...)	...
Instrumenten- und Inventarpflege	0,5/Woche

	anzurechnende Zeit (Stunden)
4.7. Sonstiges	
Dienstbesprechung	1...3/Woche *)
Konvent	1/Woche
kommunikative Aufgaben	1...3/Woche *)
Anrechnung von Wegezeiten (bei Regionalstellen)	...
4.8. Aufgaben oder Beauftragungen im Kirchenkreis	
Kreiskantor	4/Woche
andere Aufgaben (Gewinnung und Förderung Ehrenamtlicher, ...)	...

5. Hinweise zur Anwendung des Berechnungsbogens

- 5.1. Die Berechnung geht von 46 Arbeitswochen und sechs Urlaubswochen jährlich aus, auch wenn der Urlaubsanspruch im Einzelfall geringfügig abweichen kann. Dies ergibt bei Vollbeschäftigung 1 840 Jahresarbeitsstunden.
- 5.2. Die in der Dienstanweisung genannten Arbeitsaufgaben ergeben nach Anwendung der Berechnungstabelle die dafür erforderlichen Jahresarbeitsstunden. Wird im Ergebnis die durch den Stellenumfang bestimmte Jahresarbeitszeit überschritten, so müssen Aufgaben wegfallen – ein "Passend-Rechnen" durch Verringerung der Anrechnungszeiten für die einzelnen Aufgaben ist nicht zulässig.
- 5.3. Bei den **Stundenrichtwerten für die Probenarbeit** mit Chören und Instrumentalgruppen gab es bisher geringfügige Unterschiede in beiden Teilkirchen. Die neue Regelung sieht vor, dass die reale Präsenzzeit anzurechnen ist: die Dauer der Probe und die erforderliche Anwesenheitszeit davor und danach. Als Vorbereitungszeit wird jeweils die Dauer der Probe angerechnet.
- 5.4. Die **musikalisch-künstlerische Vorbereitung** umfasst Üben an Instrumenten, inhaltliche Vorbereitung von Kirchenmusiken und besonders ausgestalteten Gottesdiensten, Partiturstudium, dirigentische Vorbereitung von Konzerten und Weiteres. So wie beispielsweise Pfarrerinnen und Pfarrer Zeit benötigen, um Predigten vorzubereiten, sich mit theologischen Fragen zu befassen oder Impulse für ihre geistlichen Aufgaben zu erhalten, schafft die hier für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker veranschlagte Zeit die Voraussetzung, dass Kreativität und hohes fachliches Können erhalten und in den Verkündigungsdienst eingebracht werden können. Auch bei Teilzeitstellen ab 50 Prozent sind deshalb mindestens acht Stunden zu garantieren, bei geringerem Beschäftigungsumfang ist die Anrechnungszeit individuell unter Beteiligung der Fachaufsicht festzulegen.
- 5.5. Der Umfang organisatorischer Aufgaben im Kantorat ist nicht zu unterschätzen und entsprechend zu berücksichtigen. Auch bei Teilzeitstellen sollen mindestens drei Wochenstunden dafür vorgesehen werden. Es sollte überlegt werden, welche Organisations- und Verwaltungsaufgaben dem Kirchengemeindebüro oder ehrenamtlichen Helfern übertragen werden können.

5.6. Für die Arbeitszeitberechnung für Chorfahrten, Rüstzeiten und Ähnliches sind die Regelungen der KAVO zu beachten (zur Zeit § 43 Nummer 2 Absatz 3 und 4 KAVO [KAVO 2010]).

5.7. Insbesondere für Regionalstellen ist zu empfehlen, die Aufgaben der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers in den einzelnen Gemeinden sorgfältig abzustecken und mit allen Beteiligten abzustimmen. Wichtige Termine, bei denen Dienste der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers erwartet werden, sollten langfristig in einem Jahresplan festgelegt werden. Der Aufwand für Dienstbesprechungen und Dienstwege ist auf ein vertretbares Maß zu beschränken.

5.8. Die Arbeitszeitberechnung für Teilzeitstellen erfordert besondere Aufmerksamkeit. Es muss gewährleistet sein, dass der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker außerhalb seiner Anstellung zusammenhängende Zeit für eine anderweitige Beschäftigung zur Verfügung steht. Bei einem Beschäftigungsumfang unter 75 Prozent kann nicht ein Dienst an jedem Sonntag erwartet werden. Der Zeitaufwand für Dienstbesprechungen und für Konvente ist auf ein nötiges Maß zu beschränken. In beiden Fällen sind Vereinbarungen zu treffen.

6. Anlage: Berechnungsbogen zur Bestimmung des Beschäftigungsumfangs

Magdeburg, den 17. September 2010
(4880-1.1)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

*) Minimalwert oder Maximalwert gleichzeitig in allen Positionen ist nicht zulässig

Andere, unregelmäßige Dienste

anzurechnen: Präsenzzeit; bei Offenen und Gemeindesingen zusätzlich Vorbereitungszeit im gleichen Umfang

Offenes Singen, Gemeindesingen	1,5				
Diakonisch-missionarischer Einsatz (Geburtstagsingen, Krankenhaussingen, ...)	1				
Singen bei Gemeindeveranstaltungen (Gemeindeabend, Seniorennachmittag, ...)	1				

Berechnungsbogen zur Bestimmung des Beschäftigungsumfangs – Seite 2

	B	C	D	E
anzurechnende Zeit lt. Richtlinie (Stunden)	Präsenzzeit je Dienst	Anzahl der Dienste im Jahr	anzurechnende Stunden im Jahr = B x C	anzurechnende Stunden je Woche = D / 46 bzw. direkt eintragen

4.2. Organistendienst

Gottesdienste und Kasualien

anzurechnen: Präsenzzeit, d. h. Dauer plus durchschnittlich 20 Minuten

Gottesdienst an Sonntagen	1,5			
Gottesdienst an Fest-, Wochenfeiertagen, Kantatengottesdienst u. ä.	1,5			
Kindergottesdienst, Schulgottesdienst	1			
Kasualie, Andacht	0,75			
Trauerfeier (im Rahmen des Dienstauftrags)	0,75			

4.3. Konzerte (eigene und Gastkonzerte)

anzurechnen: erforderliche Präsenzzeit

--	--	--	--	--

4.4. Instrumentalunterricht im Rahmen des Dienstauftrags

Einzelunterricht
 Gruppenunterricht unter a) als Instrumentalgruppe berücksichtigen

--	--	--	--	--

4.5. Musikalisch-künstlerische Vorbereitung

12/Woche

--

Berechnungsbogen zur Bestimmung des Beschäftigungsumfangs – Seite 3

anzurechnende Zeit lt. Richtlinie (Stunden)	B	C	D	E
	Präsenzzeit je Dienst im Jahr	Anzahl der Dienste im Jahr	anzurechnende Stunden im Jahr = B x C	anzurechnende Stunden je Woche = D / 46 bzw. direkt eintragen

4.6. Organisatorische Aufgaben und musikalische Schwerpunkte entsprechend Profil und Umfang der Stelle

Organisation, Verwaltung, Management
 Künstlerische Schwerpunkte zugunsten der Gemeinde
 andere musikalische Schwerpunkte
 Sondereinsätze
 (Orgelvorführungen, Kirchenführungen, Chorfahrten, Rüstzeiten, ...)
 Instrumenten- und Inventarpflege

4...7/Woche *)

1/Woche

0,5/Woche

4.7. Sonstiges

Dienstbesprechung	1...3/Woche *)				
Konvent	1/Woche				
Kommunikative Aufgaben	1...3/Woche *)				
Anrechnung von Wegezeiten (Bei Regionalstellen)					
...					

4.8. Aufgaben oder Beauftragungen im Kirchenkreis

Kreiskantor	4/Woche				
andere Aufgaben (Gewinnung und Förderung Ehrenamtlicher, ...)					

Wochenstunden

Jahresstunden (= 46 x Summe Wochenstunden)

*) Minimalwert oder Maximalwert gleichzeitig in allen Positionen ist nicht zulässig

Änderung der Vereinbarung
über die Bestellung eines Beauftragten
der evangelischen Landeskirchen
beim Freistaat Sachsen

Vom 25. Mai 2009

Reg.-Nr. 139162

Die mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft getretene Vereinbarung über die Bestellung eines Beauftragten der evangelischen Kirchen beim Freistaat Sachsen vom 25. Mai 2009 (ABl. 2009 S. A 108) wird wie folgt geändert:

I.

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Kosten der Geschäftsstelle einschließlich der Personalkosten für den Beauftragten und seine Mitarbeiter werden von den Kirchen anteilig nach dem Verhältnis ihrer Kirchenglieder im Freistaat Sachsen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres getragen. Das sich hieraus ergebende prozentuale Anteilsverhältnis bildet die Grundlage für die Kostenerstattung und wird jährlich im Rahmen des Haushaltplanverfahrens (§ 9) festgelegt und den Kirchen mitgeteilt.

Kosten die dadurch entstehen, dass der Beauftragte oder die Geschäftsstelle nur für eine der Kirchen tätig wird, werden von dieser Kirche getragen. Hierzu gehören insbesondere auch die Reisekosten, die durch die Teilnahme des Beauftragten an Sitzungen der Leitungsorgane einer der Kirchen entstehen.“

II.

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, am 16. August 2010	Ulrich Seelemann Für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz
Dresden, am 2. Juli 2010	Dr. Johannes Kimme Für die Evangelisch- Lutherische Landeskirche Sachsens
Magdeburg, am 27. Juli 2010	Brigitte Andrae Für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

B. PERSONALNACHRICHTEN

Entsendungsdienst/Probezeit Fortsetzung der Probezeit:

- **Pfarrer z. A. Johannes Richter**, 1. August 2010 bis 31. Dezember 2011, Militärseelsorge am Standort Weißenfeld mit halbem Dienstauftrag
- **Vikar Christoph Herbst**, 1. November 2010, Pfarrer zur Anstellung, Mehna-Dobitschen

Berufungen:

- **Pfarrer z. A. Andreas Konrath**, 1. Juni 2010, Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit, Beauftragter für Seelsorge an Gehörlosen und schwerhörigen Menschen im Südbereich der EKM für die Dauer von sechs Jahren mit 75 Prozent Dienstauftrag

Übertragen wurde:

- **Pfarrer Conrad Herold** aus Magdeburg, Kirchenkreis Magdeburg, die allgemeinkirchliche Stelle für die Circus- und Schaustellerseelsorge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Wirkung vom 1. Juli 2010
- **Pfarrerin Ramona Borm**, 1. August 2010, Wernshausen
- **Pfarrer Mathias Hock**, 1. August 2010 bis 31. Juli 2012, Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau mit 25 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrer Andreas Gießler**, 1. August 2010, Kreispfarrstelle für Religionsunterricht des Kirchenkreises Altenburger Land für die Dauer von sechs Jahren mit 75 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrer Ulrich Götz**, 1. August 2010 bis 31. März 2013, Kreispfarrstelle für gemeindediakonische Dienste im Kirchenkreis Altenburger Land
- **Pfarrer Peter Gümbel** aus Cobbel, Kirchenkreis Stendal, die Pfarrstelle Burg, St. Nicolai, Kirchenkreis Elbe-Fläming, mit Wirkung vom 15. August 2010
- **Oliver Gebhardt** aus Offenburg die Pfarrstelle Kitzen-Schkeitbar, Kirchenkreis Merseburg, mit Wirkung vom 1. September 2010
- **Pfarrer Joachim Geis** aus Würselen, Evangelische Kirche im Rheinland, die Pfarrstelle Beetzendorf, Kirchenkreis Salzwedel, mit Wirkung vom 1. September 2010
- **Pfarrerin Christiane Kleditz**, 1. September 2010, Winterstein-Fischbach
- **Pfarrer Dr. Frank Hiddemann**, 5. September 2010, Gera IV – St. Salvator (Übernahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis)
- **Pfarrerin Hermine Fuchs**, 15. September 2010, Blankenhain II
- **Pfarrerin Barbara Sonntag** aus Jena die III. Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge des Kirchenkreises Halle-Saalkreis mit Wirkung vom 1. Oktober 2010
- **Pfarrerin Jutta Noetzel** aus Magdeburg, Kirchenkreis Magdeburg, die Pfarrstelle Herzberg I, Kirchenkreis Bad Liebenwerda mit Wirkung vom 1. November 2010

Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:

- **Pfarrer z. A. Steffen Reuter**, 27. Juni 2010, Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit, Meuselbach
- **Pfarrer Christoph Ifland**, 1. August 2010, Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Eisenach, Bad Langensalza und Worbis für die Dauer von sechs Jahren mit 75 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrer Mathias Hock**, 1. August 2010, Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Meiningen für die Dauer von sechs Jahren mit 75 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrer Veikko Mynttinen**, 1. August 2010, Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Meiningen für die Dauer von sechs Jahren mit 50 Prozent Dienstauftrag

- **Pfarrerinnen Angelika Jordan-Schön**, 1. August 2010, Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Gera für die Dauer von einem Jahr mit 75 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrerinnen Jutta Thiel**, 1. August 2010, Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Meiningen für die Dauer von drei Jahren mit 50 Prozent Dienstauftrag

Verlängerung von Übertragungen:

- **Pfarrer Matthias Ansorg**, Fachreferentenstelle für missionarischen Gemeindeaufbau und Evangelisation im Gemeindedienst der EKM, für die Zeit 1. August 2011 bis 31. Juli 2017

Übertragung von Projektstellen für die letzten Dienstjahre:

- **Pfarrvikar Wieland Hartmann**, 1. August 2010, „Freizeitpädagogische und organisatorische Leitung des Sozialprojektes Begegnungsstätte LIORA“ im Augustinerkloster Gotha

Beauftragt wurde:

- **Pfarrer Thomas Pfeifer** aus Bad Dübener mit dem Dienst in der Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch mit Wirkung vom 1. August 2010
- **Pfarrerinnen Carola Ritter**, aus Berlin mit dem Dienst in der allgemeinkirchlichen Stelle der Leitenden Pfarrerinnen der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland mit Wirkung vom 1. September 2010

Kommissarische Beauftragungen:

- **Pfarrerinnen i. E. Sandy Groh**, 1. August 2010, Gössitz-Wernburg
- **Pfarrer Alfons Dietrich**, 1. Juli 2010, Beauftragung mit Diensten im Landeskirchenarchiv für die Dauer von drei Jahren

Anhebung von Dienstverhältnissen:

- **Pfarrerinnen Angelika Rudnik**, 1. August 2010, Beauftragung mit Vakanzvertretung in der Pfarrstelle Altenburg I im Umfang von 25 Prozent Dienstauftrag

Reduzierung von Dienstverhältnissen:

- **Pfarrerinnen Jutta Thiel**, 1. August 2010 bis 31. Juli 2013, Pfarrstelle Heilingen, von 50 Prozent auf 25 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrer Michael Thiel**, 1. August 2010 bis 31. Juli 2013, Pfarrstelle Heilingen, von 75 Prozent auf 50 Prozent Dienstauftrag

Abberufen wurde:

- **Pfarrerinnen Hilde Jüngling**, bisher Inhaberin der Pfarrstelle Parchau, Kirchenkreis Elbe-Fläming, mit Wirkung vom 1. April 2010 auf Grund von § 84 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes (wegen Aufhebung der Pfarrstelle)

Elternzeiten:

- **Kirchenamtmann Thomas Eckhardt**, 23. Juni bis 22. Juli 2010 und 23. Juni bis 22. Juli 2011
- **Vikarin Claudia Rammelt**, 10. Juli bis 30. September 2010
- **Pastorin Claudia Romisch**, 11. August 2010 bis 10. August 2011 mit 50 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrer Mathias Rüb**, 15. Mai bis 17. September 2010

Altersteildienst (passive Phase):

- **Pfarrer Christoph Reichstein**, ab 1. Dezember 2010

Wartestand:

- **Pfarrer Matthias Krause**, zuletzt Inhaber der II. allgemeinkirchlichen Pfarrstelle am Diakonischen Werk, nach § 75 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes am 1. September 2010

Wechsel der Landeskirche:

- **Pfarrer Hans-Christian Beutel**, bisher Inhaber der Pfarrstelle St. Katharinen in Salzwedel, Kirchenkreis Salzwedel, ist eine Pfarrstelle in der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. September 2010 übertragen worden.

Ruhestand:

- **Pastorin Adelheid Cellarius-Mikosch**, 31. August 2010, wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze
- **Pfarrerinnen Maria Lux**, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle Zschepplin, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, am 1. November 2011
- **Pfarrerinnen Eva-Maria Wassersleben**, bisher Inhaberin der Pfarrstelle Groß Rosenburg, Kirchenkreis Egeln, am 1. Dezember 2010
- **Pfarrer Martin Herrmann**, 31. Dezember 2010, wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Hans Schinkel**, geboren am 14. August 1911 in Leipzig, zuletzt Pfarrer in Schönbach, verstorben am 3. Juni 2010 in Parchim
- **Pfarrer i. R. Ulrich Weißelberg**, geboren am 16. Oktober 1930 in Königsberg, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Burgörner, Kirchenkreis Eisleben, verstorben am 10. August 2010 in Leipzig
- **Pfarrer i. R. Joachim Bönecke**, geboren am 23. Dezember 1931 in Merseburg, zuletzt Pfarrer in Gößnitz, verstorben am 30. August 2010 in Gera
- **Pfarrer i. R. Sebastian Meier**, geboren am 20. Januar 1925 in Zeitz, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle St. Marien Stendal, Kirchenkreis Stendal, verstorben am 30. August 2010 in Stendal
- **Pfarrerinnen i. R. Reinhild Beer**, geboren am 6. April 1935 in Chemnitz, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle Rossleben, Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda, verstorben am 3. September 2010 in Apolda

Eisenach/Magdeburg, den 15. September 2010
(4002/15.09.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Referatsleiterin/Referatsleiter des Referats „Bildung in Kirche und Gesellschaft“
2. Pfarrstelle Gräfenhainichen
3. Pfarrstelle Rudolstadt-Volkstedt
4. Pfarrstelle Tabarz-Cabarz
5. Ordinierte Gemeindepädagogenstelle für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen, Kirchenkreis Merseburg
6. Gemeindepädagogenstelle im Kirchspiel Hochheim-Schmira

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Jena

Zu 1.:

Referatsleiterin/Referatsleiter des Referats „Bildung in Kirche und Gesellschaft“

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. März 2011 die Stelle

der Referatsleiterin/des Referatsleiters des Referats „Bildung in Kirche und Gesellschaft“

im Dezernat Bildung zu besetzen.

Das Referat „Bildung in Kirche und Gesellschaft“ fördert und koordiniert kirchliche Bildungsprozesse und deren Weiterentwicklung mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Daneben sind dem Referat das Arbeitsfeld Erwachsenenbildung, Hochschularbeit, Akademien, Kultur und Demokratiebildung zugeordnet.

Es unterstützt die Vernetzung dieser Arbeitsgebiete mit der konzeptionellen Arbeit in Gemeinden und Kirchenkreisen und hält den Kontakt zu Verbänden von Wirtschaft, Landwirtschaft, Gewerkschaften und Handwerk.

Zur Erledigung der Aufgaben stehen eine Fachreferentin/ein Fachreferent sowie weitere Mitarbeiter im Referat zur Verfügung.

Zu den Aufgaben der Referatsleiterin/des Referatsleiters gehören:

- Leitung des Referats u. a. durch Personal- und Haushaltsführung
- Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Einrichtungen
- Beratung der Kirchenkreise und Einrichtungen bei der Erarbeitung von Konzeptionen
- Verantwortung für die Beratung von und die Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Werken und Bildungsträgern im Zuständigkeitsbereich
- Vertretung des Referats und seiner Arbeitsfelder gegenüber kirchlichen und staatlichen Gremien und Mitwirkung am gesellschaftlichen Bildungsdiskurs
- Steuerung der konzeptionellen, strukturellen und rechtlichen Weiterentwicklung der Arbeitsfelder

Die Besetzung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Zweites Theologisches Examen oder Zweites Gemeindepädagogisches Examen
- Erfahrungen in der konzeptionellen Arbeit im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld sowie in der Erwachsenenbildung

- pädagogisch-theologische Reflexionsfähigkeit
- bildungspolitische Kenntnisse
- Leitungs- und Gremienenerfahrung
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit

Erwartet werden die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben durch einen kooperativen Arbeitsstil, sowie die Fähigkeit zur Steuerung der zu verantwortenden Arbeitsprozesse im Referat, nachgeordneten Einrichtungen sowie kirchlichen Gremien.

Es bieten sich vielseitige Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten für die Weiterentwicklung der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung und der aktiven Präsenz der EKM in gesellschaftlichen Bezugsfeldern.

Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist zunächst Eisenach und ab April 2011 Erfurt. Die Bezüge richten sich nach den Grundsätzen der Kirchenbeamtenbesoldung.

Auskünfte erteilt OKR Christhard Wagner, Tel.: 03691 678111.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. November 2010 an Frau Präsidentin Brigitte Andrae, Am Dom 2, 39104 Magdeburg

Zu 2.

Pfarrstelle Gräfenhainichen

Kirchenkreis Wittenberg

Propstsprengel Kurkreis Wittenberg

sieben Predigtstätten, 1 560 Gemeindeglieder

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Gräfenhainichen liegt ca. 25 km südlich von Lutherstadt Wittenberg am Rand der Dübener Heide. Die ehemalige Kreisstadt verfügt über eine gute Infrastruktur (Bahnanbindung, alle Schulformen, gute Einkaufsmöglichkeiten und hausärztliche Versorgung).

Gräfenhainichen ist die Geburtsstadt des Liederdichters Paul Gerhardt. Dies spielt sowohl in der Gemeindearbeit eine Rolle, wie es auch das Interesse von Touristen weckt.

Zur Pfarrstelle gehören neben der Gemeinde Gräfenhainichen die Orte Jüdenberg, Möhlau, Zschornowitz, Muldenstein, Radis und Schleesen. Die Kirchengebäude sind in gutem Zustand. Die Gemeindeglieder beteiligen sich aktiv an den Aufgaben der Kirchengemeinde. Der gemeindeeigene Kindergarten ist ein wichtiger Teil der Gemeindearbeit.

Die Arbeit mit Kinder- und Jugendlichen wird von einem Gemeinmediakon geleitet. Die Zusammenarbeit mit Kommune und Vereinen ist gut. In den Orten gibt es mehrere diakonische Einrichtungen.

Der Gemeindegliederkirchenrat wünscht sich eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer, die/der als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Menschen in den Gemeinden arbeitet.

Auskünfte erteilt:

Superintendent Christian Beuchel, Jüdenstr. 35-37, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 03491 403200, E-Mail: Ev.KirchenkreisWittenberg@t-online.de

Die Arbeit mit ca. 60 Kindern wird von einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin durchgeführt, die auch gemeinsam Familiengottesdienste vorbereitet und mitgestaltet. Ein gemischter Kirchenchor wurde und eine Theatergruppe wird ehrenamtlich geleitet.

In der Kirchengemeinde besteht bei relativ konstanter Gemeindegliederzahl die Möglichkeit zum Gemeindeaufbau. Als Schwerpunkt sehen wir, dass der neue Pfarrstelleninhaber durch verschiedene Veranstaltungsformen zum Glauben einlädt und Denkanstöße zur Reflexion des Glaubens gibt. Die bestehende Vernetzung mit dem evangelischem Freizeithaus und Tagungshaus für Familien-Freizeit-Bildung (Friedrich-Myconius-Haus), das sich in Trägerschaft des Kirchenkreises befindet, soll fortgeführt werden.

Die Kirchenältesten sind aufgeschlossen für neue Ideen, die das Gemeindeleben bereichern und freuen sich darauf, sie gemeinsam umzusetzen.

Weitere Informationen und Kontakt:

- Jürgen Fuldner, Tabarz (stellvertretender Vorsitzender des Gemeindekirchenrates), Tel.: 036259 50926 (ab 17 Uhr)
- Superintendent Andreas Berger, Waltershausen, Tel.: 03622 906456, E-Mail: sup@suptur.de

Zu 5.:

Ordinierte Gemeindepädagogenstelle für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen

Kirchenkreis Merseburg

Propstsprenzel Halle-Naumburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Die Stelle wird unbefristet besetzt.

Sie kann auch für ein Ehepaar geteilt werden.

Im Evangelischen Kirchenkreis Merseburg leben ca. 24 000 Christen. Der Kirchenkreis ist in fünf Bereiche (Regionen) aufgeteilt. Die Aufgaben liegen schwerpunktmäßig im Bereich IV des Kirchenkreises Merseburg mit den Pfarrbereichen Kitzen-Schkeitbar, Lützen und Bad Dürrenberg. Im Bereich IV sind drei Pfarrer, eine Gemeindepädagogin und ein Kirchenmusiker beschäftigt.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Förderung und Begleitung der Ehrenamtlichen
- Leitung von Kindergruppen in verschiedenen Orten des Bereiches
- Durchführung von Kinderwochenenden und Freizeiten
- Gestaltung von Familiengottesdiensten und Gottesdienst in Absprache mit den drei Pfarrern des Bereiches
- Mitarbeit bei Bereichsfesten
- Fortentwicklung der Arbeit mit Kindern und Familien in Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Christliche Pfadfinderarbeit und Christenlehre
- Kreativität und lösungsorientiertes Arbeiten

Voraussetzungen:

- Abschluss einer gemeindepädagogischen Ausbildung und Ordination
- PKW-Führerschein und Auto
- Eigenständigkeit und Teamfähigkeit
- offenes Zugehen auf Erwachsene und Kinder

Wir bieten Ihnen:

- ein engagiertes offenes Team haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender
- die Möglichkeit eigene Vorstellungen und Ideen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umzusetzen

- eine geräumige, helle Dienstwohnung (ehemaliges Pfarrhaus) in Großgörschen mit Garten und Hof

Ansprechpartnerinnen sind:

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461 33220, E-Mail: christiane.kellner@kirchenkreis-merseburg.de
- Referentin für Arbeit mit Kindern Monika Groß, Tel.: 034444 900101, E-Mail: monika-grosz@web.de

Zu 6.:

Gemeindepädagogenstelle im Kirchspiel Hochheim-Schmira

Kirchenkreis Erfurt

Stellenumfang: 50 Prozent (möglich ist 25 Prozent zusätzliche Beauftragung mit

Religionsunterricht)

Die Stelle ist auf fünf Jahre befristet (Option auf Verlängerung)

Dienstort: Hochheim (Poststr. 19, 99094 Erfurt)

Wohnort: Möbisburg (Auf der Burg 1, 99094 Erfurt)

Dienstbeginn: 1. Januar 2011

Besetzungsrecht: Landeskirchenamt (Pfarrstellenbesetzungsausschuss Kirchenkreis Erfurt)

Voraussetzung der Bewerberin/des Bewerbers:

pädagogisch-theologischer Fachhochschulabschluss, Konfession evangelisch

Stellenbeschreibung:

Das Kirchspiel Hochheim-Schmira (Kirchenkreis Erfurt), sucht zum 1. Januar 2011 eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen die/der sich mit Engagement und Leidenschaft in eine 50 Prozent Anstellung mit Schwerpunkt Familienarbeit einbringen möchte. Die ordinierte Gemeindepädagogenstelle ist eine Gemeindestelle im Kirchspiel Hochheim-Schmira.

Diese Stelle wird zum 1. Januar 2011 neu eingerichtet und umfasst den räumlichen Bereich der Kirchspiele Hochheim-Schmira, (zwei Gemeinden mit 679 Gemeindegliedern), Egstedt (fünf Gemeinden mit 618 Gemeindegliedern) und Bischleben (drei Gemeinden mit 643 Gemeindegliedern). Die Gemeinden sind unterschiedlich geprägt (Stadttrandgemeinden und Dörfer). In allen Gemeinden werden regelmäßig Gottesdienste gefeiert. 2008/2009 fanden jährlich 18 Taufen, 12 Konfirmationen, 9 Hochzeiten und 30 Beerdigungen statt. Zwei Kindergärten sind in evangelischer Trägerschaft, dazu kommen ein katholischer Kindergarten und sechs Kindergärten in anderen Trägerschaften sowie zwei Grundschulen und eine Realschule. In Bischleben besteht ein ökumenischer Chor.

Schwerpunkt ist die Familienarbeit im Zusammenwirken mit den vorhandenen Kindergärten und Schulen und der christlichen Unterweisung außerhalb der Schule und im Konfirmandenunterricht. Zu den Aufgaben gehören Gottesdienste und Kasualien und dabei besonders die Weiterentwicklung des Modells „Gottesdienst für alle Generationen“, ferner die Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und deren Begleitung sowie punktuelle Mitarbeit an übergemeindlichen Projekten der Kinder- und Familienarbeit (im Kirchenkreis Erfurt).

Wünsche/Bemerkungen:

Mitgestaltung der Vernetzung der gemeindlichen Handlungsfelder; Fähigkeit zu kreativem, eigenverantwortlichem und konzeptionellem sowie strukturellem Arbeiten mit verschiedenen Familien- und anderen Gruppen, zur Flexibilität und Kommunikation und zur Zusammenarbeit und Abstimmung

im Team mit den hauptamtlichen (Pfarrer, Katechetinnen, Jugendmitarbeiterin, Kantor) und den ehrenamtlichen (drei Gemeindegemeinderäte mit 43 Ältesten und anderen) Mitarbeitern.

Führerschein und PKW sind erforderlich, da die verschiedenen Orte mit öffentlichen Verkehrsmitteln praktisch nicht erreichbar sind.

Für die Gemeinden ist die Arbeit mit einer ordinierten Gemeindepädagogin/mit einem ordinierten Gemeindepädagogen neu; umso mehr freuen sie sich darauf und hoffen auf eine gute konstruktive Zusammenarbeit!

Ansprechpartner:

- Pfarrer Holger Lübs, Pfarramt Bischleben, Backhausstraße 6, 99094 Erfurt, Tel.: 0361 6437002, Fax: 0361 5547291, E-Mail: kirchspiel-bischleben@web.de
- Senior Andreas Eras, Evangelisches Ministerium, Schmidstedter Str. 42, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 5507611, Fax: 0361 5507619, E-Mail: info@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Jena

Im Kirchenkreis Jena wird zum 1. November 2010 die 75 Prozent Stelle **einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen** in der Region West ausgeschrieben. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet.

Ausbildungsvoraussetzungen:

abgeschlossene und anerkannte Ausbildung als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge.

Arbeitsaufgaben:

- gemeindepädagogische Arbeit in der Region West
- Weiterführung von Kindergruppen und Entwicklung neuer Arbeitsbereiche mit Kindern
- Ehrenamtliche gewinnen, fördern und begleiten
- Zielgruppen vorwiegend Kinder, Jugendliche und ihre Familien

Erwartet werden:

- die Bereitschaft in einem Team von Pfarrern und Ehrenamtlichen in der Region zu arbeiten
- Freude am Evangelium und dies so kreativ wie möglich zu leben
- die Fähigkeit und die Bereitschaft auf Menschen zuzugehen und sie für den Glauben und das Leben in der Gemeinde zu gewinnen
- die Fähigkeit mit unterschiedlichen Gruppen und unterschiedlichen geistlichen Profilen umzugehen
- an einer Gemeindekonzeption mitzuarbeiten
- musikalische Fähigkeiten
- Führerschein und Kfz

Wir bieten:

- die Einbindung in die Leitungsstrukturen der Kirchengemeinden
- Unterstützung bei Weiterbildungen durch den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden
- Einrichtung eines überschaubaren Arbeitsfeldes
- die Vergütung nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Oktober 2010 erbeten an: Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Jena, Lutherstraße 3, 07743 Jena

Rückfragen richten Sie bitte an:

- Superintendent Diethard Kamm, Tel.: 03641 573835 oder per E-Mail: suptur1jena@aol.com
- Pfarrer Klaus Bergmann (Großschwabhausen, Tel.: 036454 50257) oder Pfarrer Martin Krautwurst (Magdala, Tel.: 0172 7949792).

Sonstige Stellen

1. Auslandsdienst in Johannesburg (Südafrika)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Bryanston sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Südafrika (N-T)

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Sie finden die Gemeinde unter www.kirchenweb.net/ausland_oekumene/41463.html und die Kirche unter www.elcsant.org.za. Sie hat ihren Sitz in einem wohlhabenden Vorort von Johannesburg, und wendet sich insbesondere an die Deutschsprachigen in der Region. Neben dem Pfarramt gibt es einen Jugenddiakon, Laienprediger und viele engagierte, überwiegend ehrenamtliche Mitarbeiter. In der Gemeinde treffen sich derzeit dreizehn verschiedene Kreise, dazu gibt es einen Kindergarten. Neben den mit einem städtischen Gemeindepfarramt mit 535 Mitgliedern verbundenen Aufgaben und der damit einhergehenden Verantwortung sollen auch die Deutschen außerhalb des Kirchengemeindefeldes in den Blick genommen werden.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine erfahrene Seelsorgerin oder einen erfahrenen Seelsorger, die/der gut predigen kann
- Offenheit und Impulse für neue Wege im Aufbau des Gemeindelebens und zur Öffnung für Außenstehende (Mission)
- die Fähigkeit zur Förderung und Befähigung der angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Gemeinde
- Gute Englischkenntnisse und angemessene Computerkenntnisse

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit mit engagierten Mitarbeitern
- ein geräumiges Gemeindezentrum
- ein ruhig gelegenes Pfarrhaus
- einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt)
- eine gute örtliche Infrastruktur mit deutscher Schule (mit Abitur u. Kindergarten)

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Die Verkündigungssprache ist in der Regel Deutsch.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Torsten Böhmer M.A. (0511 2796-234) oder Frau Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (0511 2796-235) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2010 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per Email):

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

2. Auslandsdienst in Paris (Frankreich)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Paris sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutsche Evangelische Kirche in Paris für eineinhalb Pfarrstellen ein

Pfarrhepaar

für die selbständige, aktive und traditionsreiche Gemeinde. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, Arbeit mit Kindern und Familien, Erwachsenenbildung, Musik und Kunst sowie der Kontakt zu den französischen Kirchen. Nähere Informationen finden Sie auf www.evangelischekirche-paris.org.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Religionsunterricht an der Internationalen Deutschen Schule bis zum Abitur
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem französischen Umfeld
- gute französische Sprachkenntnisse
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Organisationstalent

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine Kirche mit Gemeinderäumen und einer geräumigen Pfarrwohnung mitten in der Stadt im 9. Arrondissement
- deutsche, französische und europäische Kindergärten und Schulen im Umfeld

Gesucht wird ein Pfarrhepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen Aufbau-sprachkurs an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst (Tel.: 0511 2796-138) oder Frau Sabine Rulle (Tel.: 0511 2796-128) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2010 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

3. Auslandsdienst in Caracas (Venezuela)

Für den Auslandsdienst mit Dienstsitz in Caracas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Venezuela gehörende deutschsprachige Gemeinde St. Michael

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrhepaar.

Sie finden die Gemeinde unter www.evangelischcaracas.org

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft, das Gemeindeleben kooperativ und offen zu gestalten
- Interesse, auf Menschen aller Generationen zuzugehen und sie zu begleiten
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten
- Bereitschaft, an der Humboldtschule Religionsunterricht zu erteilen
- ökumenisches Interesse und Offenheit
- Aufgeschlossenheit gegenüber dem Land und seinen Besonderheiten

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein vielseitiges Arbeitsfeld (Begegnungsort für Menschen aller Generationen in unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen und Lebenssituationen)
- Unterstützung durch eine Sekretärin, einen Organisten und einen Chorleiter, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter für Gemeindekreise und Veranstaltungen
- ein renoviertes zweistöckiges Pfarrhaus
- Kindergarten und Schule bis zum Abitur
- einen gemeindeeigenen Dienstwagen

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrhepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Zum Erwerb bzw. zur Vertiefung der Sprachkenntnisse ist zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs vorgesehen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau OKR' in Dr. Uta André (Tel.: 0511 2796-224) oder Frau Heike Buchholz (Tel.: 0511 2796-225) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Dezember 2010 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

4. Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2011

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerrinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkswirtschaftlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax 089 55958-384, E-Mail: Kurseelsorge@elkb.de. **Bewerbungen müssen spätestens bis 19. November 2010 vorliegen.**

Berichtigung zur Ausschreibung im ABl. 9/10 – Pfarrstelle Kemberg

Richtig muss es heißen:

Zu 6.

Pfarrstelle Kemberg

Kirchenkreis Wittenberg

Ansprechpartner: Herr Superintendent Christian Beuchel, Jüdenstr. 35-37, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 03491 403200, E-Mail: Ev.KirchenkreisWittenberg@t-online.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderung und Aufhebung von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Aufhebung von Stellen

Die Pfarrstellen des Kirchenkreises Merseburg: **I. Pfarrstelle Schloss- und Domkirche Merseburg, I. Pfarrstelle St. Maximi Merseburg, II. Pfarrstelle St. Maximi Merseburg, I. Pfarrstelle St. Viti Merseburg, II. Pfarrstelle St. Viti Merseburg und St. Thomas Merseburg** wurden durch Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Merseburg vom 27. April 2010 mit Zustimmung des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 1. August 2010 aufgehoben.

Die **Pfarrstelle Windeberg**, Kirchenkreis Mühlhausen, wurde durch Beschluss des Kreiskirchenrates mit Zustimmung des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 1. Mai 2010 aufgehoben.

Umbenennung einer Stelle

Durch Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Merseburg vom 27. April 2010 wurde die „**III. Pfarrstelle St. Viti Merseburg**“ in Pfarrstelle „St. Viti zu Merseburg“ und die „**II. Pfarrstelle Schloss- und Domkirche Merseburg**“ in „Pfarrstelle am Dom zu Merseburg“ umbenannt.



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Renault:
**Hauptamtliche Mitarbeiter kirchlicher
 Einrichtungen erhalten dieselben
 Nachlässe wie Einrichtungen!**



zum Beispiel:

- **Twingo:** 30 %
- **Clio 3:** 25 %
- **Modus:** 25 %
- **Mégane 5-Türer:** 25 %
- **Koleos:** 25 %
- **Laguna 3 Grandtour:** 28 %
- **Trafic:** 29 %

**Dienstwagen
 und zeitweise
 dienstlich
 genutzte
 Privat-PKW!**

**Neu: Jetzt 20 - 28 % für Mitarbeiter anderer
 berechtigter Einrichtungen - z.B. Diakonien!**

**Sie brauchen nur
 den kostenlosen
 Bezugsschein
 der HKD!**

Stand: September 2010. Irrtum und Änderungen vorbehalten

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
 oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Möbel | Inneneinrichtung • Bürobedarf

HKD Handelsgesellschaft für
 Kirche und Diakonie mbH
 Postfach 2320
 24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
 Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de


www.kirchenshop.de



Ein Stück vom Himmel

Wege zur Taufe – Wege mit der Taufe

Arbeitsmappe DIN A4, DVD mit 3 Kurzfilmen
Arbeitshilfe und 18 Bildkarten DIN A4

Herausgeber: Evangelische Kirche
in Mitteldeutschland

ISBN 978-3-86160-191-3 19,95 €

Die DVD enthält folgende Kurzfilme

»Platsch« – Vom Regen in die Taufe
*Trickfilm vom Regentropfen Platsch für Kinder
im Alter von 5 bis 8 Jahren*

»Mit allen Wassern gewaschen« – Jugend
auf dem Weg zu Gott
*Dokumentarfilm mit Erlebnisberichten
zur Taufe von Jugendlichen*

»Was sollen die Löwen am Taufstein?«
Eine kleine Tauf-Kunstgeschichte

Die DVD mit dem Trickfilm „Platsch“ für Kinder
sowie den Beiträgen zur Taufe Jugendlicher und zu
jahrtausendealten Traditionen der Taufpraxis und
das Begleitmaterial eröffnen neue Perspektiven.

„Ein Stück vom Himmel“ kann sowohl in Kinder-
tagesstätten und Schulen als auch in Gemeinde-
gruppen sowie in der Erwachsenenbildung
eingesetzt werden.

Wartburg Verlag GmbH
Lisztstraße 2a, 99423 Weimar
Telefon (0 36 43) 24 61-44, Fax -18
buch@wartburgverlag.de
www.wartburgverlag.de



Wartburg Verlag